

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Dr. Vogt

Nr. 9

München, den 30. April

1974

Datum	Inhalt	Seite
29. 4. 1974	Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG)	157
10. 3. 1974	Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Frühpädagogik	174
29. 3. 1974	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rück- erstattung feststellbarer Vermögensgegenstände	174
3. 4. 1974	Verordnung zur Änderung der Giftverordnung	175
9. 4. 1974	Verordnung über die staatlichen Veterinärämter	199
16. 4. 1974	Verordnung zur Änderung der Schießstättenordnung	199
	Berichtigungen	199

Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG)

Vom 29. April 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Art. 1—11 Allgemeine Vorschriften

Zweiter Teil

Personalrat, Stufenvertretung, Gesamtpersonalrat, Personalversammlung

Erster Abschnitt

Art. 12—25 Wahl und Zusammensetzung des Personalrates

Zweiter Abschnitt

Art. 26—31 Amtszeit des Personalrates

Dritter Abschnitt

Art. 32—45 Geschäftsführung des Personalrates, Aufgaben des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten

Vierter Abschnitt

Art. 46 und 47 Rechtsstellung der Personalratsmitglieder

Fünfter Abschnitt

Art. 48—52 Personalversammlung

Sechster Abschnitt

Art. 53—56 Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

Dritter Teil

Art. 57—64 Jugendvertretung und Jugendversammlung

Vierter Teil

Art. 65 und 66 Vertrauensmann der ausländischen Beschäftigten

Fünfter Teil

Beteiligung der Personalvertretung

Erster Abschnitt

Art. 67—69 Allgemeines

Zweiter Abschnitt

Art. 70—74 Formen und Verfahren der Mitbestimmung und Mitwirkung

Dritter Abschnitt

Art. 75—79 Angelegenheiten, in denen der Personalrat zu beteiligen ist

Vierter Abschnitt

Art. 80 Beteiligung der Stufenvertretung und des Gesamtpersonalrates

Sechster Teil

Art. 81 und 82 Gerichtliche Entscheidungen

Siebter Teil

Vorschriften für besondere Verwaltungszweige und die Behandlung von Verschlusssachen

Erster Abschnitt

Art. 83—87 Vorschriften für besondere Verwaltungszweige und für den Bayerischen Rundfunk

Zweiter Abschnitt

Art. 88 Vorschriften für die Behandlung von Verschlusssachen

Achter Teil

Art. 89 Strafvorschriften

Neunter Teil

Art. 90—92 Ergänzende Vorschriften

Zehnter Teil

Art. 93—97 Schlußvorschriften

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

In den Verwaltungen, Gerichten, Schulen und Betrieben des Staates, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterliegenden oder nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Personalvertretungen gebildet.

Art. 2

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohle der Beschäftigten und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zusammen.

(2) Zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist deren Beauftragten nach Unterrichtung des Dienststellenleiters oder seines Vertreters Zugang zu der Dienststelle zu gewähren, soweit dem nicht unumgängliche Notwendigkeiten des Dienstablaufes, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Dienstgeheimnissen entgegenstehen.

(3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(4) Die Personalvertretung wird bei Maßnahmen, bei deren Vorbereitung eine Beteiligung nach Art. 104 des Bayerischen Beamtengesetzes vorgesehen ist, nicht beteiligt.

Art. 3

Durch Tarifvertrag kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

Art. 4

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Richter sind nicht Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Wer Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. Dienstanfänger stehen den Beamten gleich.

(3) Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die eine durch §§ 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und die hierzu erlassenen Vorschriften über die Versicherungspflicht der Angestellten als Angestelltentätigkeit bezeichnete Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind. Als Angestellte gelten auch Beschäftigte, die sich in der Ausbildung zu einem Angestelltenberufe befinden. Als Angestellte gelten ferner Beschäftigte, die eine in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, aber einer tariflichen Regelung für Angestellte unterstellt sind.

(4) Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die eine in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind. Als Arbeiter gelten ohne Rücksicht auf die Versicherungspflicht auch Beschäftigte, die auf Grund eines Tarifvertrages als Arbeiter beschäftigt werden.

(5) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

- a) Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen und an Gesamthochschulen einschließlich der Lehrbeauftragten mit Ausnahme der wissenschaftlichen Assistenten,
- b) Lehrer an Fachhochschulen einschließlich der sonstigen Lehrpersonen und der Lehrbeauftragten,
- c) in Lehre und Forschung tätige habilitierte Personen an Forschungsstätten, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind,
- d) Lehrer an Kunsthochschulen einschließlich der Lehrbeauftragten,
- e) Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist,
- f) Personen, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

Art. 5

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter bilden je eine Gruppe.

Art. 6

(1) Die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen, Gerichte, Schulen und Betriebe des Staates bilden je eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die einer Mittelbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde bildet mit den ihr nachgeordneten Stellen eine Dienststelle; dies gilt nicht, soweit auch die weiter nachgeordneten Stellen im Verwaltungsaufbau nach Aufgabenbereich und Organisation selbständig sind. Mittelbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde, der andere Dienststellen nachgeordnet sind.

(3) Nebenstellen und Teile einer staatlichen Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen oder durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sind, gelten als selbständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäf-

tigten dies in geheimer Abstimmung beschließt. Der Beschluß kann nur für den Ablauf der Amtszeit etwa bestehender Personalvertretungen gefaßt oder wieder aufgehoben werden, es sei denn, die Nebenstelle oder der Teil einer Dienststelle wird neu errichtet.

(4) Die Gesamtheit der Volksschulen innerhalb des Bereichs eines staatlichen Schulamts und die Gesamtheit der der Aufsicht einer Regierung unterstehenden Sonderschulen bilden je eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes; Absatz 3 findet keine Anwendung.

(5) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bilden je eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes. Absatz 3 gilt entsprechend, für Gemeinden jedoch mit der Maßgabe, daß nur durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständige Nebenstellen und Teile der Dienststelle als selbständige Dienststellen gelten können. Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die Entscheidung nach Absatz 3 auch durch das in ihrer Verfassung vorgesehene oberste Organ getroffen werden; der Beschluß kann nur von der Seite aufgehoben werden, die ihn gefaßt hat.

(6) Gemeinsame Dienststellen verschiedener, in Art. 1 genannter Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten jeweils als eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes.

(7) Absatz 3 findet auf Dienststellen der staatlichen Polizei keine Anwendung.

Art. 7

(1) Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich bei Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter, bei obersten Dienstbehörden auch durch den Ministerialdirektor oder den Leiter der Verwaltungs- oder Personalabteilung, bei Mittelbehörden auch durch den Leiter der Verwaltungs- oder Personalabteilung, bei Hochschulen auch durch den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung oder dessen ständigen Vertreter vertreten lassen. Soweit der leitende Beamte der Hochschulverwaltung als Dienstvorgesetzter für Maßnahmen zuständig ist, handelt er für die Hochschule; er kann sich bei Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter vertreten lassen.

(2) Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts richtet sich die Vertretung nach den hierfür geltenden Vorschriften.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt die oberste Dienstbehörde oder, falls eine oberste Dienstbehörde nicht vorhanden ist oder nicht entscheidet, die Aufsichtsbehörde den Leiter der Dienststelle und seinen Vertreter.

Art. 8

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

Art. 9

(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, einen in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz stehenden Beschäftigten (Auszubildenden), der Mitglied einer Personalvertretung oder einer Jugendvertretung ist, nach erfolgreicher Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, so hat er dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Verlangt ein in Absatz 1 genannter Auszubildender innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich vom Arbeitgeber seine Weiterbeschäftigung, so gilt zwischen dem Auszubildenden und dem Arbeitgeber im

Anschluß an das erfolgreiche Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit der Personalvertretung oder der Jugendvertretung erfolgreich endet.

(4) Der Arbeitgeber kann spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses beim Verwaltungsgericht beantragen,

1. festzustellen, daß ein Arbeitsverhältnis nach den Absätzen 2 oder 3 nicht begründet wird, oder
2. das bereits nach den Absätzen 2 oder 3 begründete Arbeitsverhältnis aufzulösen,

wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist die Personalvertretung, bei einem Mitglied der Jugendvertretung auch diese beteiligt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind unabhängig davon anzuwenden, ob der Arbeitgeber seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nachgekommen ist.

Art. 10

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen haben oder wahrnehmen, haben über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Abgesehen von den Fällen des Art. 69 Abs. 3 Satz 4 und Art. 88 gilt die Schweigepflicht nicht für Mitglieder der Personalvertretung und der Jugendvertretung gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vertretung und für die in Satz 1 bezeichneten Personen gegenüber der zuständigen Personalvertretung; sie entfällt ferner gegenüber der vorgesetzten Dienststelle, der bei ihr gebildeten Stufenvertretung und gegenüber dem Gesamtpersonalrat, wenn der Personalrat sie im Rahmen ihrer Befugnisse anruft. Satz 2 gilt auch für die Anrufung der Einigungsstelle.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Art. 11

Erleidet ein Beamter anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Zweiter Teil

Personalrat, Stufenvertretung, Gesamtpersonalrat, Personalversammlung

Erster Abschnitt

Wahl und Zusammensetzung des Personalrates

Art. 12

(1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Dienststellen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeteilt.

Art. 13

(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß ihnen infolge Richterspruchs das Recht aberkannt ist, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen. Beschäftigte, die am Wahltage länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei der alten Dienststelle. Das gilt nicht für Beschäftigte, die als Mitglieder einer Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrates freigestellt sind, sowie für Abordnungen zur Teilnahme an Lehrgängen.

(3) Nicht wahlberechtigt sind

- a) Beschäftigte, die gruppenweise für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe für eine Dauer von höchstens sechs Monaten eingestellt sind, es sei denn, daß sie regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden,
- b) Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung, die ausschließlich zum Zwecke der Ausbildung ohne engere Bindung zur Dienststelle beschäftigt werden.

Art. 14

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage

- a) seit sechs Monaten dem Geschäftsbereich ihrer obersten Dienstbehörde angehören,
- b) seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind und
- c) das Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Nicht wählbar sind Beschäftigte, die wöchentlich regelmäßig weniger als 18 Stunden beschäftigt sind, und Lehrkräfte mit weniger als 12 Pflichtstunden je Woche. Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung sind mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich zum Zwecke der Ausbildung ohne engere Bindung zur Dienststelle beschäftigt werden, in den Personalrat wählbar. Dies gilt nicht für die Wahl in den Gesamtpersonalrat und in die Stufenvertretung.

(3) Nicht wählbar sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle die in Art. 7 genannten Personen sowie Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

(4) Nicht wählbar sind für die Personalvertretungen der Dienststellen von Gemeinden und Gemeindeverbänden Beschäftigte, die dem in ihrer Verfassung vorgesehenen obersten Organ angehören.

Art. 15

(1) Besteht die oberste Dienstbehörde oder die Dienststelle weniger als ein Jahr oder wird in ihr die Arbeit regelmäßig wiederkehrend unterbrochen, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 1 Buchst. a.

(2) Die Voraussetzung des Art. 14 Abs. 1 Buchst. b entfällt, wenn nicht mindestens fünfmal soviel wählbare Beschäftigte jeder Gruppe vorhanden wären, als nach den Art. 16 und 17 zu wählen sind.

Art. 16

(1) Der Personalrat besteht in den Dienststellen mit in der Regel

- 5 bis 20 wahlberechtigten Beschäftigten aus einer Person,
- 21 wahlberechtigten Beschäftigten bis 50 Beschäftigten aus drei Mitgliedern,
- 51 bis 150 Beschäftigten aus fünf Mitgliedern,
- 151 bis 300 Beschäftigten aus sieben Mitgliedern,
- 301 bis 600 Beschäftigten aus neun Mitgliedern,
- 601 bis 1000 Beschäftigten aus elf Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1001 bis 5000 Beschäftigten um je zwei für je weitere angefangene 1000, mit 5001 und mehr Beschäftigten um je zwei für je weitere angefangene 2000.

(2) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt fünfundzwanzig.

Art. 17

(1) Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung.

(2) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) Eine Gruppe erhält mindestens bei weniger als 51 Gruppenangehörigen einen Vertreter, bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen zwei Vertreter, bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen drei Vertreter, bei 601 bis 1000 Gruppenangehörigen vier Vertreter, bei 1001 und mehr Gruppenangehörigen fünf Vertreter.

(4) Ein Personalrat, für den in Art. 16 Abs. 1 drei Mitglieder vorgesehen sind, besteht aus vier Mitgliedern, wenn eine Gruppe mindestens ebensoviel Beschäftigte zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen. Das vierte Mitglied steht der stärksten Gruppe zu.

(5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfaßt. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

(6) Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.

(7) Die Geschlechter sollen im Personalrat entsprechend dem Zahlenverhältnis vertreten sein.

Art. 18

(1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen kann abweichend von Art. 17 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstimmung beschließt.

(2) Für jede Gruppe können auch Angehörige anderer Gruppen vorgeschlagen werden. Die Gewählten gelten als Vertreter derjenigen Gruppe, für die sie vorgeschlagen worden sind.

Art. 19

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter (Art. 17) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, daß die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Personenwahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.

(4) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Gruppenangehörige. Die nach Art. 14 Abs. 3 nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Werden bei gemeinsamer Wahl für eine Gruppe gruppenfremde Bewerber vorgeschlagen, muß der Wahlvorschlag von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Angehörigen der Gruppe unterzeichnet sein, für die sie vorgeschlagen sind. Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(7) Jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(8) Findet Verhältniswahl statt, hat der Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie bei getrennter Wahl Gruppenvertreter, bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. Er kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlages diesen unverändert annehmen. Innerhalb der Gesamtzahl der für jede Gruppe zulässigen Stimmen kann er einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.

Art. 20

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muß jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein.

(2) Besteht sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrates kein Wahlvorstand, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Personalversammlung wählt sich einen Versammlungsleiter.

Art. 21

Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des Art. 12 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Art. 20 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 22

Findet eine Personalversammlung (Art. 20 Abs. 2, Art. 21) nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

Art. 23

(1) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. Art. 20 Abs. 2 Satz 3 und Art. 22 gelten entsprechend.

(2) Unverzüglich nach Abschluß der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stim-

men vor, stellt deren Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es den Angehörigen der Dienststelle durch Aushang bekannt. Dem Dienststellenleiter und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

Art. 24

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrates behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden. Art. 47 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 2 gilt für Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlbewerber entsprechend.

(2) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in den Art. 20 bis 23 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge. Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten Art. 44 Abs. 1 Satz 2 und Art. 46 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Dienststelle erstattet dem Beschäftigten die notwendigen Fahrkosten für die Reise vom dienstlichen Wohnsitz zum Wahlort und zurück nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten.

Art. 25

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts führt der Personalrat die Geschäfte weiter. Wird die Wahl für ungültig erklärt, so bleiben die vorher gefaßten Beschlüsse des Personalrates in Kraft.

Zweiter Abschnitt Amtszeit des Personalrates

Art. 26

(1) Die regelmäßige Amtszeit des Personalrates beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit dem Ablauf seiner Amtszeit.

(2) Die Amtszeit des Personalrates endet am 31. Mai, im Bereich der Staatsforstverwaltung am 30. Juni des Jahres, in dem nach Absatz 3 die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.

(3) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai, im Bereich der Staatsforstverwaltung in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni statt.

(4) Für die während der regelmäßigen Amtszeit gewählten Personalräte endet die Amtszeit am 31. Mai, im Bereich der Staatsforstverwaltung am 30. Juni des Jahres, in dem die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.

Art. 27

(1) Der Personalrat ist neu zu wählen, wenn

- a) mit Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder
- b) die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrates auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder

um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder

- c) der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
- d) der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a bis c führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.

(3) Ist eine in der Dienststelle vorhandene Gruppe, die bisher im Personalrat vertreten war, durch kein Mitglied des Personalrates mehr vertreten, so wählt diese Gruppe neue Mitglieder.

(4) Absatz 1 Buchst. a gilt nicht für jahreszeitlich oder durch die Witterung bedingte Änderungen der Zahl der regelmäßigen Beschäftigten.

Art. 28

(1) Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, des Leiters der Dienststelle oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrates wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen.

(2) Ist der Personalrat aufgelöst, so setzt der Vorsitzende der Fachkammer des Verwaltungsgerichts einen Wahlvorstand ein. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die dem Personalrat nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.

Art. 29

(1) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienstverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) gerichtliche Entscheidung nach Art. 28,
- g) Feststellung nach Ablauf der in Art. 25 bezeichneten Frist, daß der Gewählte nicht wählbar war.

(2) Die Mitgliedschaft im Personalrat wird durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit eines Mitgliedes nicht berührt; dieses bleibt Vertreter der Gruppe, die es gewählt hat.

(3) Absatz 1 Buchst. c gilt nicht für betrieblich bedingte Unterbrechungen des Dienstverhältnisses.

Art. 30

Die Mitgliedschaft eines Beamten im Personalrat ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte zeitweilig verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden förmlichen Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist.

Art. 31

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Personalrates zeitweilig verhindert ist, für die Dauer der Verhinderung.

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Beschäftigten derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, so tritt der nichtgewählte Beschäftigte mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.

(3) Im Falle des Art. 27 Abs. 1 Buchst. d treten Ersatzmitglieder nicht ein.

Dritter Abschnitt
Geschäftsführung des Personalrates,
Aufgaben des Vertrauensmannes
der Schwerbehinderten

Art. 32

(1) Der Personalrat bildet aus seiner Mitte den Vorstand. Diesem gehört ein Mitglied jeder im Personalrat vertretenen Gruppe an. Die Vertreter jeder Gruppe wählen das auf sie entfallende Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Personalrat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl aus den Mitgliedern des Vorstandes einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Dabei sind die Gruppen zu berücksichtigen, denen der Vorsitzende nicht angehört, es sei denn, daß die Vertreter dieser Gruppe darauf verzichten.

(3) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse. In Angelegenheiten, die nur eine Gruppe betreffen, vertritt ein der Gruppe angehörendes Vorstandsmitglied im Benehmen mit dem Vorsitzenden den Personalrat.

(4) Soweit der Personalrat an Maßnahmen beteiligt ist, kann durch einstimmigen Beschluß dem Vorsitzenden die Entscheidung im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern übertragen werden. In diesem Falle beteiligt der Vorsitzende in Angelegenheiten, die nur die Angehörigen einer Gruppe betreffen, nur die dieser Gruppe angehörenden Vorstandsmitglieder; dies gilt entsprechend für Angelegenheiten, die die Angehörigen nur zweier Gruppen betreffen. Wird im Vorstand kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet der Personalrat nach Maßgabe der Art. 37 bis 39.

Art. 33

Hat der Personalrat elf oder mehr Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zwei weitere Mitglieder in den Vorstand. Sind Mitglieder des Personalrates aus Wahlvorschlagslisten mit verschiedenen Bezeichnungen gewählt worden und sind im Vorstand Mitglieder aus derjenigen Liste nicht vertreten, die die zweitgrößte Anzahl aller von den Angehörigen der Dienststelle abgegebenen Stimmen erhalten hat, so ist eines der weiteren Vorstandsmitglieder aus dieser Liste zu wählen.

Art. 34

(1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltage hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrates zur Vornahme der nach den Art. 32 oder 33 vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis der Personalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat. Für die Anfechtung dieser Wahlen gilt Art. 25 entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle der in Art. 25 Abs. 1 genannten drei Wahlberechtigten jedes Mitglied des Personalrates die Wahl anfechten kann.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende des Personalrates an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er hat die Mitglieder des Personalrates zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden sowie der Jugendvertretung, dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten und dem Vertrauensmann der ausländischen Beschäftigten den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Sitzung bekanntzugeben.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrates, der Mehrheit der Vertreter einer Gruppe, des Leiters der Dienststelle, in Angelegenheiten, die besonders Schwerbehinderte oder ausländische Beschäftigte betreffen, des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten bzw. des Vertrauensmannes der ausländischen Beschäftigten oder in An-

gelegenheiten, die besonders jugendliche Beschäftigte betreffen, der Mehrheit der Mitglieder der Jugendvertretung hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen, die auf sein Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Er kann einen Vertreter der für die Dienststelle zuständigen Arbeitgebervereinigung hinzuziehen; in diesem Falle ist je einem Vertreter der unter den Mitgliedern des Personalrates vertretenen Gewerkschaften die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.

Art. 35

Die Sitzungen des Personalrates sind nicht öffentlich; sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Der Leiter der Dienststelle ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen.

Art. 36

Der Personalrat kann von Fall zu Fall beschließen, daß je ein Beauftragter der unter den Mitgliedern des Personalrates vertretenen Gewerkschaften berechtigt ist, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 37

(1) Die Beschlüsse des Personalrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

(3) In einfachen Angelegenheiten kann der Vorsitzende im schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen lassen, wenn kein Mitglied des Personalrates diesem Verfahren widerspricht.

(4) Bei der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten eines Mitgliedes des Personalrates darf dieses Mitglied nicht anwesend sein. Dasselbe gilt für Angelegenheiten von Angehörigen eines Mitgliedes des Personalrates, hinsichtlich deren ihm nach § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

Art. 38

(1) Über die gemeinsamen Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter wird vom Personalrat gemeinsam beraten und beschlossen.

(2) In Angelegenheiten, die Angehörige nur einer Gruppe betreffen, sind allein die Vertreter dieser Gruppe zur Beratung und Beschlußfassung berufen, es sei denn, daß sie gemeinsame Beratung im Personalrat beschließen. Dies gilt nicht für eine Gruppe, die im Personalrat nicht vertreten ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen zweier Gruppen betreffen.

Art. 39

(1) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe oder der Jugendvertreter einen Beschluß des Personalrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Beschäftigten, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche auszusetzen. In dieser Frist soll, gegebenenfalls mit Hilfe der unter den Mitgliedern des Personalrates oder der Jugendvertretung vertretenen Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden. Die Aussetzung eines Beschlusses nach Satz 1 hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.

(2) Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluß bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Vertrauensmann der Schwerbehinderten oder der Vertrauensmann der ausländischen Beschäftigten einen Beschluß des Personalrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten bzw. der ausländischen Beschäftigten erachtet.

Art. 40

(1) Ein Vertreter der Jugendvertretung, der von dieser benannt wird, der Vertrauensmann der Schwerbehinderten und der Vertrauensmann der ausländischen Beschäftigten sollen an allen Sitzungen des Personalrates beratend teilnehmen. An der Behandlung von Angelegenheiten, die besonders jugendliche Beschäftigte betreffen, kann die gesamte Jugendvertretung beratend teilnehmen.

(2) Bei Beschlüssen, die überwiegend jugendliche Beschäftigte betreffen, haben die Jugendvertreter Stimmrecht; dies gilt für den Vertrauensmann der Schwerbehinderten und für den Vertrauensmann der ausländischen Beschäftigten entsprechend.

Art. 41

(1) Über jede Verhandlung des Personalrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis, mit dem sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

(2) Haben der Leiter der Dienststelle, Beauftragte von Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen, Jugendvertreter, der Vertrauensmann der Schwerbehinderten oder der Vertrauensmann der ausländischen Beschäftigten an der Sitzung teilgenommen, so ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben und der Niederschrift beizufügen.

Art. 42

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die der Personalrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.

Art. 43

(1) Der Personalrat kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Zeit und Ort bestimmt er im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle.

(2) An Sprechstunden des Personalrates kann ein Mitglied der Jugendvertretung zur Beratung Jugendlicher teilnehmen, sofern die Jugendvertretung keine eigenen Sprechstunden einrichtet; dies gilt entsprechend für den Vertrauensmann der Schwerbehinderten und für den Vertrauensmann der ausländischen Beschäftigten.

(3) Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit wegen des Besuchs der Sprechstunden oder sonstiger Inanspruchnahme des Personalrates hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.

Art. 44

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrates entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Mitglieder des Personalrates erhalten bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütungen nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten mit der Maßgabe, daß die Reisekostenvergütung nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen ist.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle in er-

forderlichem Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und, soweit erforderlich, Schreibkräfte zur Verfügung zu stellen.

(3) Dem Personalrat werden in allen Dienststellen geeignete Plätze für Bekanntmachungen und Anschläge zur Verfügung gestellt.

Art. 45

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Beschäftigten keine Beiträge erheben oder annehmen.

Vierter Abschnitt

Rechtsstellung der Personalratsmitglieder

Art. 46

(1) Die Mitglieder des Personalrates führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrates erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge. Werden Personalratsmitglieder durch die Erfüllung ihrer Aufgaben über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus erheblich mehr beansprucht, so ist ihnen Dienstbefreiung in entsprechender Anwendung des Art. 80 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes zu gewähren.

(3) Mitglieder des Personalrates sind auf Antrag des Personalrates von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Auswahl der freizustellenden Mitglieder hat der Personalrat zunächst die nach Art. 32 Abs. 2 gewählten Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen. Bei weiteren Freistellungen sind die im Personalrat vertretenen Wahlvorschlagslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu berücksichtigen. Dabei sind die nach Satz 2 freigestellten Vorstandsmitglieder von den auf jede Wahlvorschlagsliste entfallenden Freistellungen abzurechnen. Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdeganges führen.

(4) Auf Antrag des Personalrates sind mindestens freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

- 400 bis 800 Beschäftigten ein Personalratsmitglied,
- 801 bis 1600 Beschäftigten zwei Personalratsmitglieder,
- 1601 bis 2400 Beschäftigten drei Personalratsmitglieder.

In Dienststellen mit über 2400 Beschäftigten ist für je angefangene 1500 Beschäftigte ein weiteres Personalratsmitglied ganz freizustellen. Eine entsprechende teilweise Freistellung mehrerer Mitglieder ist möglich.

(5) Die Mitglieder des Personalrates sind unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die unmittelbar für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind; dabei sind die dienstlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 47

(1) Für die Mitglieder des Personalrates, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, gelten die §§ 15 und 16 des Kündigungsschutzgesetzes entsprechend.

(2) Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern des Personalrates, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung des Personalrates. Verweigert der Personalrat seine Zustimmung oder äußert er sich nicht innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Antrags, so kann das Verwaltungsgericht sie auf Antrag des Dienststellenleiters ersetzen, wenn die außerordentliche Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist der betroffene Arbeitnehmer Beteiligter.

(3) Mitglieder des Personalrates dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft

im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. Als Versetzung im Sinne des Satzes 1 gilt auch die mit einem Wechsel des Dienstortes verbundene Umsetzung in derselben Dienststelle; das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort. Die Versetzung oder Abordnung von Mitgliedern des Personalrates bedarf der Zustimmung des Personalrates; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß für die Frist Art. 70 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt.

(4) Für Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung gelten die Absätze 1 bis 3 nicht. Die Absätze 2 und 3 gelten ferner nicht bei der Versetzung oder Abordnung dieser Beschäftigten zu einer anderen Dienststelle im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis. Die Mitgliedschaft der in Satz 1 bezeichneten Beschäftigten im Personalrat ruht unbeschadet des Art. 29, solange sie entsprechend den Erfordernissen ihrer Ausbildung zu einer anderen Dienststelle versetzt oder abgeordnet sind.

Fünfter Abschnitt Personalversammlung

Art. 48

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Beschäftigten der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden des Personalrates geleitet. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Beschäftigten nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

Art. 49

(1) Der Personalrat hat einmal in jedem Kalenderhalbjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Wunsch des Leiters der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten Beschäftigten verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

Art. 50

(1) Die in Art. 20 bis 23 und in Art. 49 Abs. 1 bezeichneten und die auf Wunsch des Leiters der Dienststelle einberufenen Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse zwingend eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge. Notwendige Fahrkosten werden nach den Vorschriften über Reisekostenvergütungen der Beamten erstattet. Soweit in den Fällen des Satzes 1 Personalversammlungen aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist den Teilnehmern Dienstbefreiung in entsprechender Anwendung des Art. 80 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes zu gewähren.

(2) Andere Personalversammlungen finden außerhalb der Arbeitszeit statt. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle abgewichen werden.

Art. 51

Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie kann alle Angelegenheiten behandeln, die die Dienststelle oder ihre Beschäftigten unmittelbar betreffen, einschließlich Fragen des Beamten-, Tarif-, Arbeits- und Sozialrechts. Art. 67 Abs. 2 und Art. 68 Abs. 1 Satz 2 gelten für die Personalversammlung entsprechend.

Art. 52

(1) Der Personalrat oder die Personalversammlung kann von Fall zu Fall beschließen, daß je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und ein Beauftragter der zuständigen Arbeit-

gebervereinigung berechtigt sind, mit beratender Stimme an der Personalversammlung teilzunehmen. Der Personalrat hat gegebenenfalls die Einberufung der Personalversammlung den in Satz 1 genannten Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigung mitzuteilen.

(2) Der Leiter der Dienststelle kann an den Personalversammlungen teilnehmen. An den Versammlungen, die auf seinen Wunsch einberufen sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, hat er teilzunehmen. Er kann einen Vertreter der zuständigen Arbeitgebervereinigung hinzuziehen; in diesem Falle kann auch je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften an der Personalversammlung teilnehmen.

Sechster Abschnitt Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

Art. 53

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen des Staates werden bei den Mittelbehörden Bezirkspersonalräte, bei den obersten Dienstbehörden Hauptpersonalräte gebildet. Oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern und der Bereich Forsten im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Mitglieder des Bezirkspersonalrates werden von den zum Geschäftsbereich der Mittelbehörde, die Mitglieder des Hauptpersonalrates von den zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde gehörenden Beschäftigten gewählt.

Bei weniger als 1501 Beschäftigten bestehen die Stufenvertretungen aus sieben,

bei 1501 bis 3000 Beschäftigten aus neun,

bei 3001 bis 5000 Beschäftigten aus elf,

bei 5001 bis 7000 Beschäftigten aus dreizehn,

bei 7001 bis 10000 Beschäftigten aus fünfzehn,

bei 10001 und mehr Beschäftigten aus siebzehn Mitgliedern.

Für den Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus und für den Hauptpersonalrat beim Staatsministerium des Innern erhöht sich bei 10001 und mehr Beschäftigten die Zahl der Mitglieder um je zwei für je weitere angefangene 5000 Beschäftigte bis zu insgesamt fünfundzwanzig Mitgliedern.

(3) Die Art. 13 bis 15, Art. 17 Abs. 1, 2, 6 und 7, Art. 18 bis 21 und 23 bis 25 gelten entsprechend. Art. 14 Abs. 3 gilt nur für die Beschäftigten der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes findet nicht statt. An ihrer Stelle übt der Leiter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, die Befugnis zur Bestellung des Wahlvorstandes nach den Art. 20 Abs. 2, Art. 21 und 23 aus. In den Fällen des Absatzes 6 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Bezirks- und Hauptwahlvorstände entsprechend.

(4) Werden in einer Verwaltung die Personalräte und Stufenvertretungen gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahlen der Stufenvertretungen im Auftrag des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes durch; andernfalls bestellen auf sein Ersuchen die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Leiter der Dienststellen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretungen.

(5) In den Stufenvertretungen erhält jede Gruppe mindestens einen Vertreter. Besteht die Stufenvertretung aus mehr als neun Mitgliedern, erhält jede Gruppe mindestens zwei Vertreter. Art. 17 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Für die Bildung der Bezirkspersonalräte bei den Regierungen gelten die Lehrer an Volksschulen

und die Lehrer an Berufsschulen, für die Bildung des Hauptpersonalrates beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus je die Lehrer an Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen, Volksschulen sowie Sonderschulen und für die Bildung des Hauptpersonalrates beim Staatsministerium des Innern je die Beamten der Landespolizei, der Grenzpolizei und der Bereitschaftspolizei als besondere Gruppen; hierbei sind die Beamten des Landeskriminalamtes, des Polizeiverwaltungsamtes und der Polizeischule der Gruppe der Beamten der Landespolizei zuzurechnen.

Art. 54

(1) Für die Stufenvertretungen gelten die Art. 26 bis 42, 44, 45, 46 Abs. 1, 2, 3 und 5, Art. 47 entsprechend. Bei der entsprechenden Anwendung von Art. 34 Abs. 1 tritt an die Stelle der Frist von einer Woche die Frist von zwei Wochen.

(2) Auf Antrag der Stufenvertretung sind mindestens freizustellen bei einer Stufenvertretung mit

- 9 bis 11 Mitgliedern
ein Vorstandsmitglied,
- 13 bis 15 Mitgliedern
zwei Vorstandsmitglieder,
- 17 und mehr Mitgliedern
drei Vorstandsmitglieder.

(3) Art. 32 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Angelegenheiten, die Angehörige der in Art. 53 Abs. 6 genannten Gruppen betreffen.

Art. 55

Soweit gemäß Art. 6 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 und 3 einzelne Dienststellen gebildet werden, wird neben den einzelnen Personalräten ein Gesamtpersonalrat errichtet. Bei Gemeinden wird ein Gesamtpersonalrat auch für den Bereich einer Nebenstelle oder eines Dienststellenteiles errichtet, die gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 als selbständige Dienststelle gelten, wenn in diesem Bereich weitere Nebenstellen oder Dienststellenteile gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 verselbständigt werden.

Art. 56

Für den Gesamtpersonalrat gelten Art. 53 Abs. 2 bis 5 und Art. 54 Abs. 1 und 2 entsprechend.

Dritter Teil

Jugendvertretung und Jugendversammlung

Art. 57

(1) In Dienststellen, bei denen Personalvertretungen gebildet sind und in denen in der Regel mindestens fünf Beschäftigte tätig sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte), werden Jugendvertretungen gebildet.

(2) Die Jugendvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die den jugendlichen Beschäftigten dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, beim Personalrat zu beantragen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der jugendlichen Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden von jugendlichen Beschäftigten, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, beim Personalrat auf eine Erledigung hinzuwirken; die Jugendvertretung hat die betroffenen jugendlichen Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.

(3) Die Jugendvertretung nimmt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Personalvertretung wahr. Sie ist zur Durchführung ihrer Aufgaben von der

Personalvertretung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Art. 58

(1) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten. Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Wählbar sind die wahlberechtigten jugendlichen Beschäftigten und die Wahlberechtigten im Sinne des Art. 13, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und am Wahltage noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Art. 59

(1) Die Jugendvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

- 5 bis 20 jugendlichen Beschäftigten
aus einem Jugendvertreter,
- 21 bis 50 jugendlichen Beschäftigten
aus drei Jugendvertretern,
- 51 bis 200 jugendlichen Beschäftigten
aus fünf Jugendvertretern,
- mehr als 200 jugendlichen Beschäftigten
aus sieben Jugendvertretern.

(2) Die Jugendvertretung soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten der der Dienststelle angehörenden jugendlichen Beschäftigten zusammensetzen.

(3) Die Geschlechter sollen in der Jugendvertretung entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein.

Art. 60

(1) Der Personalrat bestellt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Art. 19 Abs. 1, 3, 4 Satz 1, Abs. 5, 7 und 8, Art. 24 Abs. 1 und 2 und Art. 25 gelten entsprechend.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugendvertretung beträgt zwei Jahre. Art. 26, Art. 27 Abs. 1 Buchst. b bis d, Abs. 2 und Art. 28 bis 31 gelten sinngemäß. Die Mitgliedschaft in der Jugendvertretung erlischt nicht dadurch, daß ein Jugendvertreter im Laufe der Amtszeit das 24. Lebensjahr vollendet.

(3) Besteht die Jugendvertretung aus drei oder mehr Mitgliedern, so wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Art. 61

(1) Die Befugnisse der Jugendvertretung gegenüber dem Personalrat bestimmen sich nach Art. 34 Abs. 3, Art. 39 und 40.

(2) Der Personalrat hat die Jugendvertretung zu den Besprechungen zwischen Dienststellenleiter und Personalrat nach Art. 67 Abs. 1 beizuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders jugendliche Beschäftigte betreffen.

(3) Die Jugendvertretung kann nach Verständigung des Personalrates Sitzungen abhalten; Art. 34 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß. An den Sitzungen der Jugendvertretung kann ein vom Personalrat beauftragtes Personalratsmitglied teilnehmen.

Art. 62

Für die Jugendvertretung gelten Art. 43 bis 45, Art. 46 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 5, Abs. 5, Art. 47 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß. Art. 47 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die außerordentliche Kündigung, die Versetzung und Abordnung von Mitgliedern der Jugendvertretung der Zustimmung des Personalrates bedürfen. Für Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlbewerber gilt Art. 47 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

Art. 63

Die Jugendvertretung hat einmal in jedem Kalenderjahr eine Jugendversammlung durchzuführen. Diese soll möglichst unmittelbar vor oder nach einer ordentlichen Personalversammlung stattfinden. Sie

wird vom Vorsitzenden der Jugendvertretung geleitet. Der Personalratsvorsitzende oder ein vom Personalrat beauftragtes anderes Mitglied soll an der Jugendversammlung teilnehmen. Die für die Personalversammlung geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

Art. 64

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden, soweit Stufenvertretungen bestehen, bei den Behörden der Mittelstufe Bezirksjugendvertretungen und bei den obersten Dienstbehörden Hauptjugendvertretungen gebildet. Für die Jugendstufenvertretungen gelten die Art. 53 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, Art. 57 bis 62 entsprechend.

(2) Soweit gemäß Art. 6 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 und 3 einzelne Dienststellen gebildet werden, wird neben den einzelnen Jugendvertretungen eine Gesamtjugendvertretung gebildet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Vierter Teil

Vertrauensmann der ausländischen Beschäftigten

Art. 65

(1) In Dienststellen, in denen in der Regel mindestens fünf nach Art. 13 wahlberechtigte ausländische Beschäftigte tätig sind, wählen diese einen Vertrauensmann und höchstens zwei Stellvertreter. Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Gewählt wird durch Handaufheben; widerspricht ein Wahlberechtigter diesem Verfahren, so wird eine geheime Wahl mit Stimmzetteln vorgenommen. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b, Satz 2, Abs. 2 und 3, Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Art. 25 gelten entsprechend. Die Amtszeit des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter beträgt zwei Jahre; im übrigen gelten Art. 27 Abs. 1 Buchst. c und d, Abs. 2, Art. 28, 29 Abs. 1 und Art. 30 sinngemäß. Art. 31 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Neuwahl stattfindet, wenn nach Eintreten der Stellvertreter kein Vertrauensmann mehr vorhanden ist.

(2) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden, soweit Stufenvertretungen bestehen, bei den Behörden der Mittelstufe von deren Vertrauensmann und den Vertrauensmännern der nachgeordneten Dienststellen ein Bezirksvertrauensmann und bei den obersten Dienstbehörden von deren Vertrauensmann und den Bezirksvertrauensmännern ein Hauptvertrauensmann gewählt; ist die Zahl der Bezirksvertrauensmänner niedriger als fünf, sind auch die Vertrauensmänner der nachgeordneten Dienststellen wahlberechtigt. Ist für den Geschäftsbereich mehrerer Dienststellen ein Gesamtpersonalrat errichtet (Art. 55), so wählen die Vertrauensmänner der einzelnen Dienststellen einen Gesamtvertrauensmann. Für jeden nach den Sätzen 1 und 2 zu wählenden Vertrauensmann werden höchstens zwei Stellvertreter gewählt. Absatz 1 Satz 2 bis 6 und Art. 66 gelten entsprechend.

Art. 66

(1) Der Vertrauensmann nimmt Anregungen, Anträge und Beschwerden der ausländischen Beschäftigten in innerdienstlichen sozialen und persönlichen Angelegenheiten entgegen und vertritt sie gegenüber dem Dienststellenleiter und dem Personalrat. Im übrigen bestimmt sich die Zusammenarbeit des Vertrauensmannes mit dem Personalrat nach Art. 34 Abs. 2 und 3, Art. 39, 40, Art. 41 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2.

(2) Für den Vertrauensmann gelten Art. 43 Abs. 1 und 3, Art. 44, 45, 46 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 5, Abs. 5 und Art. 68 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

Fünfter Teil

Beteiligung der Personalvertretung

Erster Abschnitt

Allgemeines

Art. 67

(1) Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung sollen einmal im Monat, bei Bedarf auch öfter, zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ersten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen. Der Personalrat hat den Vertrauensmann der Schwerbehinderten zu den gemeinschaftlichen Besprechungen beizuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders schwerbehinderte Beschäftigte betreffen.

(2) Dienststelle und Personalvertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu gefährden. Insbesondere dürfen Dienststelle und Personalvertretung keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.

(3) Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, nachdem eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist.

Art. 68

(1) Dienststelle und Personalvertretung haben dafür zu sorgen, daß alle in der Dienststelle tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes unterbleibt. Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung dürfen sich in der Dienststelle nicht parteipolitisch betätigen.

(2) Soweit sich Beschäftigte, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, auch in der Dienststelle für ihre Gewerkschaft betätigen, müssen sie sich so verhalten, daß das Vertrauen der Verwaltungsangehörigen in die Objektivität und Neutralität ihrer Amtsführung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Personalvertretung hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen.

Art. 69

(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

- a) Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,
- b) dafür zu sorgen, daß die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
- c) Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken,
- d) die Eingliederung Schwerbehinderter und sonstiger schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen in die Dienststelle zu fördern und für eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Beschäftigung zu sorgen; der Vertrauensmann der Schwerbehinderten ist vor einer Entscheidung zu hören,
- e) Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen; der Vertrauensmann der Schwerbehinderten ist vor einer Entscheidung zu hören,
- f) im Zusammenwirken mit dem in den Art. 65, 66 bezeichneten Vertrauensmann die Eingliederung ausländischer Beschäftigter in die Dienststelle und

das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten zu fördern,

- g) mit der Jugendvertretung zur Förderung der Belange der jugendlichen Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten.

(2) Entspricht die Dienststelle einem Antrag der Personalvertretung in einer Angelegenheit, die nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 4 und 9 der Mitbestimmung unterliegt, nicht, so kann die Personalvertretung die Angelegenheit binnen einer Woche auf dem Dienstwege der nächsthöheren Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Kommt zwischen dem Leiter einer Behörde der Mittelstufe und dem zuständigen Bezirkspersonalrat keine Einigung über den Antrag zustande, so kann der Bezirkspersonalrat die Angelegenheit binnen einer Woche der obersten Dienstbehörde vorlegen. Diese entscheidet nach Verhandlung mit dem Hauptpersonalrat endgültig. In Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts ist das in ihrer Verfassung vorgesehene oberste Organ anzurufen. In Zweifelsfällen bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die anzurufende Stelle.

(3) Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihm sind die hierfür erforderlichen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Von dienstlichen Beurteilungen ist nur die abschließende Bewertung bekanntzugeben. Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Beschäftigten und nur von einem von ihm bestimmten Mitglied des Personalrates eingesehen werden.

(4) Bei Prüfungen, die eine Dienststelle von den Beschäftigten ihres Bereiches abnimmt, ist einem Mitglied der für diesen Bereich zuständigen Personalvertretung, das von dieser benannt ist, die Anwesenheit zu gestatten; das gilt nicht für Prüfungen der Hochschulen. Satz 1 gilt auch für Prüfungen, die oberste Dienstbehörden für ihren Geschäftsbereich und gleichzeitig für andere Dienststellen abhalten.

Zweiter Abschnitt

Formen und Verfahren der Mitbestimmung und Mitwirkung

Art. 70

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrates unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat schriftlich von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Personalrat kann verlangen, daß der Leiter der Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet. Der Beschluß des Personalrates über die beantragte Zustimmung ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf eine Woche abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert. Soweit der Personalrat dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorträgt, die für einen Beschäftigten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, hat der Leiter der Dienststelle dem Beschäftigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen.

(3) Beantragt der Personalrat eine Maßnahme in sozialen Angelegenheiten, die nach Art. 75 Abs. 3 Nrn. 1 bis 9 seiner Mitbestimmung unterliegt, so hat er sie schriftlich dem Leiter der Dienststelle vorzuschlagen. Entspricht der Leiter der Dienststelle dem Antrag des Personalrates nicht, so teilt er dem Personalrat seine unverzüglich zu treffende Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit binnen zwei Wochen auf dem Dienst-

wege den übergeordneten Dienststellen, bei denen Stufenvertretungen bestehen, vorlegen. Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit einem Gesamtpersonalrat ist die Angelegenheit der Dienststelle vorzulegen, bei der der Gesamtpersonalrat besteht. In Zweifelsfällen bestimmt die Aufsichtsbehörde die anzurufende Stelle. Absatz 2 gilt entsprechend. Legt der Leiter der Dienststelle die Angelegenheit nach Satz 1 der übergeordneten Dienststelle vor, teilt er dies dem Personalrat mit. Legt der Personalrat die Angelegenheit der übergeordneten Dienststelle vor, unterrichtet er den Leiter der Dienststelle.

(5) Ergibt sich zwischen der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung keine Einigung, so entscheidet die Einigungsstelle (Art. 71); in den Fällen des Art. 75 Abs. 1 Satz 2 stellt sie fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt. Die Einigungsstelle soll binnen zwei Monaten nach der Erklärung eines der Beteiligten, die Entscheidung der Einigungsstelle herbeiführen zu wollen, entscheiden. Soweit es sich in den Fällen des Art. 75 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nrn. 7, 10 und 11 um Angelegenheiten von Beamten handelt, beschließt die Einigungsstelle, wenn sie sich nicht der Auffassung der obersten Dienstbehörde anschließt, eine Empfehlung an diese; die oberste Dienstbehörde entscheidet sodann endgültig.

(6) Der Leiter der Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat dem Personalrat die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach den Absätzen 2, 4 und 5 einzuleiten oder fortzusetzen.

Art. 71

(1) Die Einigungsstelle wird von Fall zu Fall bei der obersten Dienstbehörde gebildet. Sie besteht aus je drei Beisitzern, die von der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen. Die Beisitzer sind unverzüglich zu bestellen, sobald einer der Beteiligten erklärt hat, die Entscheidung der Einigungsstelle herbeiführen zu wollen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Die Beisitzer müssen als Beamte, Angestellte oder Arbeiter dem öffentlichen Dienst angehören. Unter den Beisitzern, die von der Personalvertretung bestellt werden, muß sich je ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden; betrifft die Angelegenheit nur die Beamten oder die im Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten, kann die Personalvertretung die drei Beisitzer aus der betroffenen Gruppe bestellen. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestellt ihn der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Personalvertretung ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann die Äußerung schriftlich erfolgen.

(3) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluß. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Er muß sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsrechts, halten.

(4) Bestellt die oberste Dienstbehörde oder der zuständige Personalrat keine Beisitzer oder bleiben die von einer Seite bestellten Beisitzer trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Beisitzer nach Maßgabe des Absatzes 3 allein.

(5) Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Er bindet, abgesehen, von den Fällen des Art. 70 Abs. 5 Satz 3, die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 enthält.

(6) Art. 44 Abs. 1 und 2 und Art. 46 Abs. 2 gelten entsprechend.

Art. 72

(1) Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt, ist die beabsichtigte Maßnahme vor der Durchführung mit dem Ziele einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihm zu erörtern.

(2) Äußert sich der Personalrat nicht innerhalb von zwei Wochen oder hält er bei Erörterungen seine Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. Erhebt der Personalrat Einwendungen, so hat er dem Leiter der Dienststelle die Gründe mitzuteilen. Art. 70 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.

(3) Entspricht die Dienststelle den Einwendungen des Personalrates nicht oder nicht in vollem Umfange, so teilt sie dem Personalrat ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(4) Der Personalrat einer nachgeordneten Dienststelle kann die Angelegenheit binnen einer Woche nach Zugang der Mitteilung auf dem Dienstwege den übergeordneten Dienststellen, bei denen Stufenvertretungen bestehen, mit dem Antrag auf Entscheidung vorlegen. Diese entscheiden nach Verhandlung mit der bei ihnen bestehenden Stufenvertretung. Art. 70 Abs. 4 Satz 2, 3 gilt entsprechend. Eine Abschrift seines Antrages leitet der Personalrat seiner Dienststelle zu.

(5) Ist ein Antrag gemäß Absatz 4 gestellt, so ist die beabsichtigte Maßnahme bis zur Entscheidung der angerufenen Dienststelle auszusetzen.

(6) Art. 70 Abs. 6 gilt entsprechend.

Art. 73

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit sie dieses Gesetz ausdrücklich vorsieht. Sie werden durch Dienststelle und Personalrat gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

(3) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Nach Ablauf einer Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen weiter, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

Art. 74

(1) Entscheidungen, an denen der Personalrat beteiligt war, führt die Dienststelle durch, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Der Personalrat darf nicht durch einseitige Handlungen in den Dienstbetrieb eingreifen.

Dritter Abschnitt

Angelegenheiten, in denen der Personalrat zu beteiligen ist

Art. 75

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten bei

1. Einstellung — mit Ausnahme der Fälle, in denen das Beamtenverhältnis nach Ablegung der Laufbahnprüfung auf Grund von Rechtsvorschriften endet (Art. 43 Abs. 2 BayBG) und der Vorbereitungsdienst eine allgemeine Ausbildungsstätte im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist —, Anstellung;
2. Beförderung, Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der

Amtsbezeichnung, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe;

3. nicht nur vorübergehender Übertragung der Dienstaufgaben eines anderen Amtes mit höherem oder niedrigerem Endgrundgehalt, Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe;
4. Höhergruppierung, Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf Dauer;
5. Rückgruppierung, Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit auf Dauer;
6. Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist (das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort), es sei denn, daß der Beschäftigte mit der Versetzung oder Umsetzung einverstanden ist.
7. Abordnung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten, es sei denn, daß der Beschäftigte mit der Abordnung einverstanden ist;
8. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze;
9. Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern über die Altersgrenze hinaus;
10. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken;
11. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit, soweit es sich nicht um Beschäftigte handelt, bei deren Einstellung das Mitbestimmungsrecht des Personalrates nach Nummer 1 ausgeschlossen ist;
12. Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Beurlaubung nach Art. 86 a BayBG.

Der Personalrat kann die Zustimmung zu diesen Maßnahmen nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Bestimmung in einem Tarifvertrag, eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verwaltungsanordnung oder gegen eine Richtlinie im Sinne des Art. 76 Abs. 2 Nr. 4 verstößt oder
- b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß durch die Maßnahme der betroffene Beschäftigte oder andere Beschäftigte benachteiligt werden, ohne daß dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist, oder
- c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der Beschäftigte oder Bewerber den Frieden in der Dienststelle durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören werde.

(2) Der Personalrat hat mitzubestimmen in sozialen Angelegenheiten bei

1. Gewährung von Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen, wenn der Beschäftigte es beantragt;
2. Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt;
3. Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Festsetzung der Nutzungsbedingungen.

In den Fällen der Nummer 1 bestimmt auf Verlangen des Antragstellers nur der Vorstand des Personalrates mit. Die Dienststelle hat dem Personalrat nach Abschluß jedes Kalenderjahres einen Überblick über die Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen zu geben. Dabei sind die Anträge und die Leistungen gegenüberzustellen. Auskunft über die von den Antragstellern angeführten Gründe wird hierbei nicht erteilt.

(3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;
2. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte;
3. Aufstellung des Urlaubplanes;
4. Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren;
5. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform;
6. Durchführung der Berufsausbildung bei Angestellten und Arbeitern;
7. Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten;
8. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen;
9. Grundsätze über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagwesens;
10. Inhalt von Personalfragebogen;
11. Beurteilungsrichtlinien;
12. Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen, die dem Beschäftigten infolge von Rationalisierungsmaßnahmen entstehen.

Muß für Gruppen von Beschäftigten die tägliche Arbeitszeit (Nummer 1) nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, so beschränkt sich die Mitbestimmung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne.

(4) Soweit Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden, sind Dienstvereinbarungen (Absatz 3) nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zuläßt.

Art. 76

(1) Der Personalrat wirkt mit in sozialen und persönlichen Angelegenheiten bei

1. Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereiches;
2. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs und bei der Gestaltung der Arbeitsplätze;
3. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten;
4. Erlaß von Disziplinarverfügungen und bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten, wenn dem Disziplinarverfahren eine auf den gleichen Tatbestand gestützte Disziplinarverfügung nicht vorausgegangen ist;
5. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Beschäftigten;
6. Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf, wenn sie die Entlassung nicht selbst beantragt haben;
7. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand;
8. allgemeinen Fragen der Fortbildung der Beschäftigten.

Nummer 3 gilt nicht für Polizei, Berufsfeuerwehr und Strafvollzug im Falle eines Notstandes. In den Fällen der Nummern 4 bis 7 wird der Personalrat nur auf Antrag des Beschäftigten beteiligt; in diesen Fällen

ist der Beschäftigte von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Der Personalrat kann bei der Mitwirkung nach Nummer 4 Einwendungen auf die in Art. 75 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a und b bezeichneten Gründe stützen.

Wirkt der Personalrat nach Nummer 5 mit, ist den Anträgen und Berichten der Dienststelle die Stellungnahme des Personalrates beizufügen.

(2) Der Personalrat wirkt mit bei

1. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden;
2. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen;
3. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen;
4. Erlaß von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen;
5. Aufstellung von Grundsätzen der Personalbedarfsberechnung.

(3) Vor der Weiterleitung von Personalanforderungen zum Haushaltsvoranschlag ist der Personalrat anzuhören. Gibt der Personalrat einer nachgeordneten Dienststelle zu den Personalanforderungen eine Stellungnahme ab, so ist diese mit den Personalanforderungen der übergeordneten Dienststelle vorzulegen. Das gilt entsprechend für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Diensträumen.

Art. 77

(1) Der Personalrat wirkt bei der ordentlichen Kündigung durch den Arbeitgeber mit. Der Personalrat kann gegen die Kündigung Einwendungen erheben, wenn nach seiner Ansicht

1. bei der Auswahl des zu kündigenden Arbeitnehmers soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind,
2. die Kündigung gegen eine Richtlinie im Sinne des Art. 76 Abs. 2 Nr. 4 verstößt,
3. der zu kündigende Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle oder in einer anderen Dienststelle desselben Verwaltungszweiges an demselben Dienort einschließlich seines Einzugsgebietes weiterbeschäftigt werden kann,
4. die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder
5. eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und der Arbeitnehmer sein Einverständnis hiermit erklärt.

Wird dem Arbeitnehmer gekündigt, obwohl der Personalrat nach Satz 2 Einwendungen gegen die Kündigung erhoben hat, so ist dem Arbeitnehmer mit der Kündigung eine Abschrift der Stellungnahme des Personalrates zuzuleiten, es sei denn, daß die Stufenvertretung in der Verhandlung nach Art. 72 Abs. 4 Satz 2 die Einwendungen nicht aufrechterhalten hat.

(2) Hat der Arbeitnehmer im Falle des Absatzes 1 Satz 3 nach dem Kündigungsschutzgesetz Klage auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, so muß der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers diesen nach Ablauf der Kündigungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluß des Rechtsstreits bei unveränderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigen. Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Arbeitsgericht ihn durch einstweilige Verfügung von der Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung nach Satz 1 entbinden, wenn

1. die Klage des Arbeitnehmers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint oder

2. die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung des Arbeitgebers führen würde oder
3. der Widerspruch des Personalrates offensichtlich unbegründet war.

(3) Vor fristlosen Entlassungen, außerordentlichen Kündigungen und vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeiters während der Probezeit ist der Personalrat anzuhören. Der Dienststellenleiter hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Hat der Personalrat Bedenken, so hat er sie unter Angabe der Gründe dem Dienststellenleiter unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.

(4) Eine Kündigung ist unwirksam, wenn der Personalrat nicht beteiligt worden ist.

Art. 78

(1) Art. 69 Abs. 2, Art. 75 Abs. 1, Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4, 6 und 7 und Art. 77 gelten nicht für

- a) die Beamten und Beamtenstellen der Besoldungsgruppe A 16 und höher sowie die Angestellten in entsprechender Stellung,
- b) Lehrpersonen an Einrichtungen der Lehrerausbildung, der Fachlehrausbildung und der Ausbildung Pädagogischer Assistenten,
- c) das nicht zu den habilitierten Personen zählende wissenschaftliche Personal an Forschungsstätten, die keine wissenschaftlichen Hochschulen sind,
- d) durch Bühnendienstvertrag oder Gastspielvertrag verpflichtete Mitglieder von Theatern sowie durch Sondervertrag verpflichtete Personen in leitender Stellung an Theatern,
- e) Leiter sowie Mitglieder von Orchestern mit Ausnahme der technischen Beschäftigten,
- f) sonstige Beschäftigte mit vorwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit sowie wissenschaftliche Assistenten,
- g) leitende Angestellte, wenn sie nach Dienststellung und Dienstvertrag
 1. zur selbständigen Einstellung und Entlassung von in der Dienststelle oder in ihrer Abteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt sind oder
 2. Generalvollmacht oder Prokura haben oder
 3. im wesentlichen eigenverantwortlich Aufgaben wahrnehmen, die ihnen regelmäßig wegen deren Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Dienststelle im Hinblick auf besondere Erfahrungen und Kenntnisse übertragen werden.

(2) Art. 75 Abs. 1 und Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4, 6 und 7 und Art. 77 gelten für die in Art. 14 Abs. 3 und 4 bezeichneten Beschäftigten und für die Beamten auf Zeit nur, wenn sie es beantragen.

(3) Von Einstellungen und vor Versetzungen und Kündigungen soll der Personalrat in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. d bis g eine Mitteilung erhalten.

Art. 79

(1) Der Personalrat hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen.

(2) Der Dienststellenleiter und die in Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen den Personalrat oder die von ihm bestimmten Personalratsmitglieder der-

jenigen Dienststelle hinzuzuziehen, in der die Besichtigung oder Untersuchung stattfindet. Der Dienststellenleiter hat dem Personalrat unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der in Absatz 1 genannten Stellen mitzuteilen.

(3) An den Besprechungen des Dienststellenleiters mit den Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsausschuß nach § 719 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung nehmen vom Personalrat beauftragte Personalratsmitglieder teil.

(4) Der Personalrat erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er nach den Absätzen 2 und 3 hinzuzuziehen ist.

(5) Der Dienststellenleiter hat dem Personalrat eine Durchschrift der nach § 1552 der Reichsversicherungsordnung vom Personalrat zu unterschreibenden Unfallanzeige oder des nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu erstattenden Berichts auszuhändigen.

Vierter Abschnitt

Beteiligung der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrates

Art. 80

(1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle zur Entscheidung befugt ist, ist der bei ihr gebildete Personalrat zu beteiligen.

(2) In Angelegenheiten, in denen die übergeordnete Dienststelle zur Entscheidung befugt ist, ist an Stelle des Personalrates die bei der zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen. Vor einem Beschluß in Angelegenheiten, die einzelne Beschäftigte oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufenvertretung dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung. In diesem Fall verlängern sich die Fristen der Art. 70 und 72 um eine Woche.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Verteilung der Zuständigkeit zwischen Personalrat und Gesamtpersonalrat. Der Personalrat kann Angelegenheiten, die in seiner Zuständigkeit liegen, allgemein oder im Einzelfall dem Gesamtpersonalrat mit dessen Zustimmung übertragen. Sind Angelegenheiten dem Gesamtpersonalrat übertragen, so gibt dieser vor einem Beschluß dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung.

(4) In Angelegenheiten, in denen eine andere als die Körperschaft, der die Dienststelle angehört, zur Entscheidung berufen ist, ist der Personalrat der Dienststelle zu beteiligen, auf die oder deren Beschäftigte sich die Maßnahme erstreckt. Ist ein Gesamtpersonalrat gebildet, so tritt dieser an die Stelle des Personalrates.

(5) Für die Befugnisse und Pflichten der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrates gelten die Art. 67 bis 79 mit Ausnahme des Art. 67 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Für die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder gelten die Art. 10, 46 und 47.

(6) Ist der bei der Dienststelle gebildete Personalrat zeitweilig an der Wahrnehmung der Beteiligungsrechte gemäß Absatz 1 verhindert, wird die bei der übergeordneten Dienststelle gebildete Stufenvertretung beteiligt. Dies gilt auch in den Fällen des Art. 47 Abs. 2 und 3.

(7) Ist eine Dienststelle neu errichtet und ist bei ihr ein Personalrat noch nicht gebildet worden, wird bis auf die Dauer von längstens 6 Monaten die bei der übergeordneten Dienststelle gebildete Stufenvertretung beteiligt.

Sechster Teil

Gerichtliche Entscheidungen

Art. 81

(1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden außer in den Fällen der Art. 9 Abs. 4, Art. 25, 28 und 47 Abs. 2 über

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit;
2. Wahl, Amtszeit und Zusammensetzung der Personalvertretungen und der in den Art. 57 und 65 genannten Vertreter;
3. Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Personalvertretungen und der in den Art. 57 und 65 genannten Vertreter;
4. Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen;
5. Streitigkeiten nach Art. 71 Abs. 3 Satz 4.

(2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren mit Ausnahme der §§ 92 bis 96 gelten entsprechend. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ist endgültig.

Art. 82

(1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind bei den Verwaltungsgerichten Fachkammern und beim Verwaltungsgerichtshof ein Fachsenat zu bilden. Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann auf die Bezirke anderer Gerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden.

(2) Die Fachkammer besteht aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Beisitzern, der Fachsenat aus einem Vorsitzenden und richterlichen und ehrenamtlichen Beisitzern. Die ehrenamtlichen Beisitzer müssen Beschäftigte der in Art. 1 genannten Körperschaften sein. Sie werden je zur Hälfte von

1. den unter den Beschäftigten vertretenen Gewerkschaften und
2. den Staatsministerien und den kommunalen Spitzenverbänden

vorgeschlagen und durch das Staatsministerium des Innern berufen. Für die Berufung und Stellung der Beisitzer und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die ehrenamtlichen Richter bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten entsprechend.

(3) Die Fachkammer wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 berufenen Beisitzern. Unter den in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Beisitzern muß sich je ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden.

(4) Der Fachsenat wird tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei richterlichen und je einem nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 berufenen Beisitzer, unter denen sich ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden muß.

Siebter Teil

Vorschriften für besondere Verwaltungszweige und die Behandlung von Verschlusssachen

Erster Abschnitt

Vorschriften für besondere Verwaltungszweige und für den Bayerischen Rundfunk

Art. 83

Für Beschäftigte des Bayerischen Rundfunks gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Beschäftigte des Bayerischen Rundfunks im Sinne dieses Gesetzes sind die durch Arbeitsvertrag unbefristet oder auf Zeit festangestellten Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.
2. Die Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes ist der Bayerische Rundfunk; Art. 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
3. Für den Bayerischen Rundfunk handelt der Intendant.
4. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag
 - a) seit mindestens zwölf Monaten dem Bayerischen Rundfunk angehören,
 - b) das Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

5. a) Art. 14 Abs. 2 gilt entsprechend.
 - b) Nicht wählbar zum Personalrat sind der Intendant, sein ständiger Vertreter, die Direktoren, die Studioleiter, der Leiter der Personalabteilung und Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten des Bayerischen Rundfunks befugt sind.
 - c) Nicht wählbar sind ferner auf Zeit angestellte Beschäftigte, wenn ihre Amtszeit in der Personalvertretung über das Ende ihres Arbeitsverhältnisses hinausreichen würde.
6. Die Einigungsstelle gemäß Art. 70 Abs. 5 wird beim Bayerischen Rundfunk errichtet. Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so bestimmt ihn der Präsident des Bayerischen Obersten Rechnungshofs.
7. Soweit es sich in den Fällen des Art. 75 Abs. 1 um Angelegenheiten von Redakteuren, Programmgehaltnern, Leitern sowie Mitarbeitern von Orchestern mit Ausnahme der technischen Beschäftigten handelt, beschließt die Einigungsstelle, wenn sie sich nicht der Auffassung des Intendanten anschließt, eine Empfehlung an diesen; der Intendant entscheidet sodann endgültig.
8. Art. 69 Abs. 2, Art. 75 Abs. 1, Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4, 6 und 7 und Art. 77 gelten nicht für den Intendanten, die Direktoren, die Hauptabteilungsleiter und andere Beschäftigte, deren Vergütung über dem höchsten Tarifgehalt liegt.
9. Von Einstellungen und vor Versetzungen und Kündigungen soll der Personalrat in den Fällen der Nummer 8 eine Mitteilung erhalten.

Art. 84

In Angelegenheiten, die sowohl Richter als auch Beschäftigte des Gerichts betreffen (gemeinsame Angelegenheiten im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Richtergesetzes), gilt Art. 34 mit folgender Maßgabe:

1. Sind an einer Angelegenheit sowohl der Personalrat als auch der Richterrat beteiligt, so teilt der Vorsitzende dem Richterrat den entsprechenden Teil der Tagesordnung mit und gibt ihm Gelegenheit, Mitglieder in die Sitzung des Personalrates zu entsenden (Art. 31 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Richtergesetzes).
2. Der Vorsitzende des Personalrates hat auf Antrag des Richterrates oder des aufsichtführenden Richters des Gerichts eine Sitzung des Personalrates anzuberaumen und die gemeinsame Angelegenheit, deren Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

Art. 85

(1) Für die Beschäftigten der Bayerischen Bereitschaftspolizei gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Personalvertretungen sind auch die Vertrauensmänner der Beamten in Ausbildung.
2. Nicht wählbar ist ein Beamter auch, wenn gegen ihn im letzten Jahr vor dem Tage der Wahl wegen eines Verstoßes gegen die Verhaltensgebote der Art. 62 Abs. 2 BayBG (Verfassungstreue), Art. 63 Abs. 2 BayBG (Streikverbot) und Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBG (Gehorsamspflicht) eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren ausgesprochen werden kann. Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt außer in den Fällen des Art. 29, wenn gegen den Beamten eine in Satz 1 bezeichnete Disziplinarmaßnahme verhängt wird.
3. Vertreter der Arbeitgebervereinigung und Beauftragte der Gewerkschaften nehmen an den Sitzun-

gen des Personalrates und an den Personalversammlungen der Bereitschaftspolizei nicht teil.

4. In den Fällen des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Einstellung) und Art. 76 Abs. 2 Nr. 2 wird der Personalrat nicht beteiligt. Art. 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gilt nicht bei Beamten. In den Fällen des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 tritt an Stelle der Mitbestimmung die Mitwirkung des Personalrates; dasselbe gilt in den Fällen des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 für die Beamten des höheren Dienstes. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 7 gelten nicht für die Beamten in Ausbildung; für die Beamten auf Probe tritt in diesen Fällen an Stelle der Mitbestimmung die Mitwirkung.
5. Auf Antrag des Beamten auf Widerruf wirkt der Personalrat mit, wenn die Erlaubnis zur Eheschließung versagt werden soll.
6. Die Vorschriften über die Jugendvertretung gelten nicht für die Polizeivollzugsbeamten.
 - (2) Für die Stufenvertretungen gelten die Vorschriften des Absatzes 1 Nrn. 2, 4 und 5, für den Bezirkspersonalrat außerdem die Nummer 3 entsprechend.
 - (3) Die Beamten in Ausbildung sind für die Personalvertretung nicht wählbar; sie wählen in jeder Hundertschaft einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter. Für die Wahl, die Amtszeit und die Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes gilt folgendes:
 1. a) Wahlberechtigt und wählbar in der jeweiligen Hundertschaft sind alle Beamten, die sich in Ausbildung befinden und der Hundertschaft angehören oder zu ihr abgeordnet sind.
 - b) Die Wahl des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter ist geheim und unmittelbar. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht, so ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
 - c) Zur Wahl des Vertrauensmannes können die wahlberechtigten Beamten in Ausbildung Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muß von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.
 - d) Spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Vertrauensmannes benennt der für die Hundertschaft zuständige Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Dem Wahlvorstand obliegt die Durchführung der Wahl. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.
 2. a) Die Amtszeit des Vertrauensmannes beträgt ein Jahr. Für ihren Beginn gilt Art. 26 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
 - b) Das Amt des Vertrauensmannes endet vor Ablauf der Amtszeit durch Niederlegung des Amtes, Beendigung des Dienstverhältnisses oder Versetzung und Abordnung von länger als drei Monaten.
 - c) Der Vertrauensmann ist neu zu wählen, wenn sein Amt vorzeitig endet und kein Stellvertreter vorhanden ist oder wenn seit dem Tage der Wahl in der Hundertschaft mehr als die Hälfte der Beamten in Ausbildung gewechselt hat.
 3. a) Der Vertrauensmann nimmt Anregungen, Anträge und Beschwerden der Beschäftigten in innerdienstlichen Angelegenheiten und der Fürsorge entgegen und vertritt sie gegenüber dem Führer der Hundertschaft und dem Personalrat. Er soll zur vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Führer der Hundertschaft und

den Beschäftigten innerhalb seiner Hundertschaft beitragen. Für den Vertrauensmann gelten die Bestimmungen der Art. 34 Abs. 3, Art. 39 Abs. 1 und 2, Art. 40 Abs. 1 und Art. 62 Satz 1 sinngemäß.

- b) Der Führer der Hundertschaft hat den Vertrauensmann mit Vorschlägen in Fragen des inneren Dienstbetriebes und der Fürsorge zu hören, soweit nicht die Angelegenheit über den Bereich hinausgeht, für den der Vertrauensmann gewählt ist. Er hat die Vorschläge sorgfältig zu prüfen und, soweit sie ihm geeignet erscheinen, zu berücksichtigen.
- c) Der Personalrat hat vor der Entscheidung in sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beamten in Ausbildung dem Vertrauensmann Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- d) Der Vertrauensmann darf gegen seinen Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn es auch unter Berücksichtigung seines Amtes aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. Für den Führer der Hundertschaft und den Vertrauensmann gelten im übrigen Art. 8, 10, 11, 67, 68, 74, 76 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Art. 89 sinngemäß.
- (4) Die Mitglieder der Personalvertretungen sind, sofern sie nicht völlig von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt sind, von der Teilnahme an einem Einsatz und an einer Übung, die außerhalb des Dienstortes durchgeführt wird, nicht befreit; während dieser Zeit ruhen ihre Befugnisse. Kann eine Personalvertretung deshalb ihre Befugnisse nicht wahrnehmen, so ist der Lauf der Fristen nach Art. 70, 72 und 80 solange gehemmt. In diesem Fall dürfen Entscheidungen, an denen die Personalvertretung zu beteiligen ist, nur getroffen werden, wenn sie keinen Aufschub dulden.

Art. 86

Für das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Der Leiter des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz kann nach Anhörung des Personalrates bestimmen, daß Beschäftigte, bei denen dies wegen ihrer dienstlichen Aufgaben dringend geboten ist, nicht an Personalversammlungen teilnehmen.
2. Die Vorschriften über eine Beteiligung von Vertretern oder Beauftragten der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen (Art. 20 Abs. 1, Art. 34 Abs. 4 Satz 2, Art. 36, Art. 39 Abs. 1, Art. 52) sind nicht anzuwenden.
3. Bei der Beteiligung der Stufenvertretung und der Einigungsstelle sind Angelegenheiten, die lediglich Beschäftigte des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz betreffen, wie Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „VS-vertraulich“ zu behandeln (Art. 88), soweit nicht das Staatsministerium des Innern etwas anderes bestimmt.

Art. 87

Für Dienststellen im Ausland gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Ortskräfte sind nicht Beschäftigte im Sinne des Art. 4;
2. für gerichtliche Entscheidungen nach Art. 81 ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die oberste Dienstbehörde ihren Sitz hat.

Zweiter Abschnitt

Vorschriften für die Behandlung von Verschlusssachen

Art. 88

- (1) Soweit eine Angelegenheit, an der eine Personalvertretung zu beteiligen ist, als Verschlusssache mindestens des Geheimhaltungsgrades „VS-vertraulich“

lich“ eingestuft ist, tritt an die Stelle der Personalvertretung ein Ausschuß. Dem Ausschuß gehört höchstens je ein in entsprechender Anwendung des Art. 32 Abs. 1 gewählter Vertreter der im Personalrat vertretenen Gruppen an. Die Mitglieder des Ausschusses müssen nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sein, Kenntnis von Verschlusssachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten. Personalvertretungen bei Dienststellen, die Behörden der Mittelstufe nachgeordnet sind, bilden keinen Ausschuß; an ihre Stelle tritt der Ausschuß des Bezirkspersonalrates.

(2) Wird der zuständige Ausschuß nicht rechtzeitig gebildet, ist der Ausschuß der bei der Dienststelle bestehenden Stufenvertretung oder, wenn dieser nicht rechtzeitig gebildet wird, der Ausschuß der bei der obersten Dienstbehörde bestehenden Stufenvertretung zu beteiligen.

(3) Die Einigungsstelle (Art. 71) besteht in den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Fällen aus je einem Beisitzer, der von der obersten Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden zuständigen Personalvertretung bestellt wird, und einem unparteiischen Vorsitzenden, die nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sind, von Verschlusssachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten.

(4) Die Art. 40, 80 Abs. 2 Sätze 2 und 3, und die Vorschriften über die Beteiligung der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen in den Art. 34 Abs. 4 Satz 2 und Art. 36 sind nicht anzuwenden. Angelegenheiten, die als Verschlusssachen mindestens des Geheimhaltungsgrades „VS-vertraulich“ eingestuft sind, werden in der Personalversammlung nicht behandelt.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 dem Ausschuß und der Einigungsstelle Unterlagen nicht vorgelegt und Auskünfte nicht erteilt werden dürfen, soweit dies zur Vermeidung von Nachteilen für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder auf Grund internationaler Verpflichtungen geboten ist. Im Verfahren nach Art. 81 sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft zu machen.

Achter Teil

Strafvorschriften

Art. 89

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Schweigepflicht nach Art. 10 verletzt.

(2) Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder der Dienststelle Schaden zuzufügen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Das durch die Tat erlangte Entgelt oder ein ihm entsprechender Geldbetrag kann eingezogen werden.

(3) Die Verfolgung der Tat tritt nur auf Antrag des Leiters der Dienststelle, des Personalrates oder des Verletzten ein. Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet von dem Zeitpunkt an, in dem die Dienststelle oder der Beschäftigte von der Tat Kenntnis erhalten hat, gestellt werden. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Neunter Teil

Ergänzende Vorschriften

Art. 90

(1) Die Staatsregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Zur Regelung der in den Art. 12 bis 24, 53, 55 bis 59, 64 bis 66 und 85 Abs. 3 bezeichneten Wahlen erläßt die Staatsregierung binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung Vorschriften über

- a) die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,
- b) die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
- c) die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
- d) das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- e) die Stimmabgabe,
- f) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- g) die Aufbewahrung der Wahlakten.

Art. 91

Die Staatsministerien und der Oberste Rechnungshof werden ermächtigt, für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verordnung Vorschriften zu erlassen, die die Personalvertretung für den Fall sicherstellen oder erleichtern, daß Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Dienststellen umgebildet oder neu gebildet werden. Dabei können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

- a) die vorübergehende Fortführung der Geschäfte durch die bisherigen Personalräte,
- b) die vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben neu zu wählender Personalräte durch die bisherigen oder deren Vorstände,
- c) die Mitgliedschaft in Personalräten, wenn der Gewählte in Vollzug der Umbildung bei einer anderen Dienststelle verwendet wird,
- d) besondere Beteiligungsrechte der Personalvertretungen an den durch die Umbildung veranlaßten personellen Maßnahmen,
- e) die Dauer der Wahlperiode und die Verlängerung der Amtszeit der Personalräte,
- f) die Voraussetzungen und den Zeitpunkt für die Neuwahl der Personalräte,
- g) die Bestellung der Wahlvorstände für Neuwahlen.

Art. 92

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen.

Zehnter Teil

Schlußvorschriften

Art. 93

Vorschriften in anderen Gesetzen, die den Betriebsräten Befugnisse oder Pflichten übertragen, gelten entsprechend für die nach diesem Gesetz zu errichtenden Personalvertretungen. Dies gilt nicht für Vorschriften, welche die Betriebsverfassung oder die Mitbestimmung regeln.

Art. 94

Das Bayerische Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1974 (GVBl S. 23) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die Art. 55 bis 68 sowie die Art. 73 und 74“ durch die Worte „die Art. 2 Abs. 1, 67 bis 74, die Art. 75 Abs. 2 und 3, 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, Satz 2 und 3 und Abs. 2 sowie die Art. 79 und 80 ersetzt.
2. In Art. 22 Abs. 3 werden die Worte „Art. 26 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 28 Abs. 1“ ersetzt.
3. In Art. 23 werden die Worte „Art. 60“ durch die Worte „Art. 10“ ersetzt.
4. In Art. 30b Abs. 2 werden die Worte „Art. 51 Abs. 3 und 4“ durch die Worte „Art. 53 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

5. In Art. 31 werden in Absatz 2 Satz 1 die Worte „Art. 74 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 80 Abs. 2“ und in Absatz 6 Satz 2 die Worte „Art. 61 Abs. 5 und 6“ durch die Worte „Art. 72 Abs. 5 und 6“ ersetzt.
6. In Art. 32 werden in der Klammer die Worte „Art. 46 bis 50“ durch die Worte „Art. 48 bis 52“ ersetzt.
7. In Art. 33 Abs. 2 werden die Worte „Art. 76 Abs. 2“ und „Art. 77“ durch die Worte „Art. 81 Abs. 2“ und „Art. 82“ ersetzt.
8. In Art. 38 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Art. 21 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und Art. 44“ durch die Worte „Art. 24 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und Art. 44“ ersetzt.
9. In Art. 39 Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „Art. 21 Abs. 1 und 51 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4“ durch die Worte „Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Art. 53 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4“ ersetzt.
10. Art. 31 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 „(8) In gemeinsamen Angelegenheiten muß sich unter den Beisitzern der Einigungsstelle, die gemäß Art. 71 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes von der Personalvertretung bestellt werden, mindestens ein Richter befinden.“

Art. 95

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 96

Die Neuwahlen von Personalvertretungen, Jugendvertretungen und Vertrauensmännern nach diesem Gesetz finden erstmals in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 1974 statt. Bis zur Neuwahl bleiben die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Personalvertretungen, Jugendvertretungen und Vertrauensmänner im Amt; Art. 2 des Gesetzes über die Verlängerung der Amtszeit der Personalräte vom 13. März 1972 (GVBl S. 72) gilt entsprechend.

Art. 97

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Mai 1974 in Kraft. Gleichzeitig treten das Bayerische Personalvertretungsgesetz vom 21. November 1958 (GVBl S. 333, ber. 1959 S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 481) und das Gesetz über die Personalvertretungen für die Bayerische Bereitschaftspolizei vom 26. Januar 1961 (GVBl S. 37), außer Kraft. Art. 89 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.

München, den 29. April 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Frühpädagogik Vom 10. März 1974

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 297) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In München wird ein Staatsinstitut für Frühpädagogik errichtet. Es führt die Bezeichnung „Staatsinstitut für Frühpädagogik“ und untersteht unmittelbar dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 2

Das Staatsinstitut arbeitet in enger Verbindung mit der Praxis an der ständigen wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Frühpädagogik, indem es insbesondere

Forschung auf den Gebieten der Früherziehung, der Entwicklungspädagogik und Entwicklungspsychologie betreibt,

die Früherkennung von Entwicklungsstörungen und Lernbehinderungen zu verbessern sucht,

Möglichkeiten einer ausgleichenden Erziehung im Kindergarten für benachteiligte Kinder entwickelt, auf die Kontinuität der pädagogischen Arbeit zwischen Kindergarten und Schule, aber auch zwischen Kindergarten und Elternhaus hinwirkt,

ein besonderes pädagogisches Angebot für die Fünfjährigen in Verbindung zu benachbarten Altersgruppen erarbeitet,

Verbesserungen in der Ausbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte anregt

sowie unbeschadet der Fortbildungsmaßnahmen und -veranstaltungen der Kindergartenträger, der Trägerverbände und Berufsverbände Hilfen zur Fortbildung des Kindergartenpersonals anbietet.

§ 3

Über die Organisation und die Verwaltung des Staatsinstituts trifft das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus weitere Anordnungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Errichtung des Instituts für Frühpädagogik vom 30. November 1971 (StAnz. Nr. 49) außer Kraft.

München, den 10. März 1974

**Bayerisches Staatsministerium
 für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände

Vom 29. März 1974

Auf Grund des Art. 92 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (MRG Nr. 59) vom 10. November 1947 (GVBl S. 221) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vom 15. April 1948 (BayBS III S. 217) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern wird mit Wirkung vom 1. April 1974 aufgelöst.

§ 2

Die Zuständigkeit der Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern nach Art. 59 und 60 MRG Nr. 59 geht mit Wirkung vom 1. April 1974 auf die Wiedergutmachungsbehörde Mittelfranken/Oberfranken über.

§ 3

(1) Die bei der Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern am 31. März 1974 anhängigen Verfahren gehen vom 1. April 1974 ab in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Wiedergutmachungsbehörde Mittelfranken/Oberfranken über.

(2) Die Zuständigkeit der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht München I zur Verhandlung und Entscheidung der Verfahren, die vor Auflösung der Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 MRG 59 von dieser an die Wiedergutmachungskammer verwiesen wurden, und zur Verhandlung und Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern gemäß Art. 64 Abs. 1 MRG 59 wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(3) Zur Entgegennahme des Einspruchs gegen eine Entscheidung der Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern ist nach deren Auflösung die in § 2 bezeichnete Behörde zuständig, ebenso zur Weiterbehandlung der Sachen, die vom Gericht an die Wiedergutmachungsbehörde zurückverwiesen werden und früher von der inzwischen aufgelösten Behörde Oberbayern behandelt worden sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1974 in Kraft.

München, den 29. März 1974

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Giftverordnung

Vom 3. April 1974

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und des Art. 38 a Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 328), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Giftverordnung vom 5. Februar 1969 (GVBl S. 37), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1, Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abgabebehältnisse für giftige Pflanzenschutzmittel müssen gut verschlossen, fest und dicht sein und folgende Angaben aufweisen:“;

b) in Absatz 2 wird in Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Satz 2 jeweils das Wort „Schrift“ durch das Wort „Farbe“ ersetzt.

2. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Schrift“ durch das Wort „Farbe“ ersetzt.

3. Dem § 16 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Giftprüfung entfällt bei pharmazeutisch-technischen Assistenten.“

4. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ist entsprechend anwendbar.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Kennzeichnung der Abgabebehältnisse gelten § 5 und § 19 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.“

b) Absatz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. mit einem Farbstoff, der mit ihm zusammengebrachtes Wasser deutlich färbt:

- a) antu (1-Naphthylthioharnstoff),
- b) Chloralose,
- c) Cumarinderivate, soweit sie nicht organische Phosphorsäureverbindungen sind,
- d) promurit (3,4-Dichlor-phenyl-azo)-thioharnstoff oder dessen Verbindungen.“

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Angehörige der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, des Instituts für angewandte Zoologie und des forstbotanischen Instituts der Forstlichen Forschungsanstalt München und der Einrichtungen der Technischen Universität München in Weihenstephan für die Anwendung hochgiftiger Stoffe zu dienstlichen Zwecken.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Hat der Antragsteller in Bayern keinen Wohnsitz, ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Antragsteller hochgiftige Stoffe erstmalig anwenden will.“

7. In § 30 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Atmosphärendruckbegasungsanlagen gilt ferner folgendes:

- a) jede Kammer muß von einem Pufferraum umgeben sein;
 - b) die Entlüftungsschornsteine müssen mindestens 1 Meter höher sein als die Dächer der im Umkreis von 20 m liegenden Gebäude;
 - c) vor jeder Begasung ist die Kammer auf Dichtigkeit zu prüfen.“;
- die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

8. § 37 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie dürfen erst freigegeben werden, wenn durch ein geeignetes Nachweisgerät festgestellt wurde, daß Menschen in den Räumen durch Phosphorwasserstoff nicht mehr gefährdet sind, und kein Gasgeruch wahrgenommen werden kann.“

9. In § 39 Abs. 2 wird das Wort „chemischen“ ersetzt durch das Wort „thermischen“.

10. In § 40 Abs. 1 werden nach dem Wort „Methylbromid“ die Worte „in geschlossenen Räumen“ eingefügt.

11. Dem § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 26 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.“

12. In § 44 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.

13. Dem § 48 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Aufbewahrung und Abgabe von Giften unterliegt der Überwachung im Rahmen der Apothekenaufsicht.“

14. Die Anlage 1 (Verzeichnis der Gifte) erhält die Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft und gilt bis 31. März 1989.

(2) Auf Gifte, die bereits im Verkehr sind und den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, findet diese Verordnung erst sechs Monate nach dem Inkrafttreten Anwendung.

München, den 3. April 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merck, Staatsminister

Anlage 1**Verzeichnis der Gifte
und der giftigen Pflanzenschutzmittel****Vorbemerkungen**

- A. Die Angaben der Gruppen hinter den aufgeführten Giften beziehen sich auf die Vorschriften der Verordnung, in denen diese Gruppen genannt sind.
- B. Die Worte „bis zu“ bedeuten, daß Zubereitungen der Gifte bis zu dem angegebenen Prozentgehalt den dabei genannten Gruppen 1, 2 oder 3 angehören oder von den Vorschriften der Giftverordnung ausgenommen sind. Die für die Gruppen 1, 2 oder 3 geltenden Vorschriften sowie die Hinweisziffern gemäß Buchstaben D bis F sind zu beachten.
- C. Zubereitungen fallen nur dann unter die Ausnahmen, wenn die Wirkstoffe nach Art und Menge deutlich lesbar angegeben sind.
- D. Die Hinweisziffern bedeuten:

Gifte

- ¹⁾ = gilt nur für Giffertigwaren, die zur Schädlingsbekämpfung bestimmt sind, sofern § 20 Abs. 1, 2 und 5 beachtet ist,
- ²⁾ = gilt nur für Stäube-, Streu- oder Spritzmittel, die einen abschreckenden Geruch oder Geschmack haben,
- ³⁾ = gilt nur für Giffertigwaren, die zur Schädlingsbekämpfung bestimmt sind, sofern § 20 Abs. 1 beachtet ist,
- ⁴⁾ = sofern die Vorschriften des § 20 Abs. 3 beachtet sind,

⁵⁾ = gilt nur für Bänder, Streifen oder ähnliche Erzeugnisse, auf denen je Meter mindestens einmal die in § 20 Abs. 1 vorgeschriebene Belehrung aufgedruckt ist.

Pflanzenschutzmittel

- ¹⁾ = gilt nur für Zubereitungen, die deutlich und dauerhaft gefärbt sind und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich einfärben,
- ²⁾ = gilt nur für Pflanzenschutzmittel, deren Pakungen die deutlich lesbare Aufschrift tragen: „Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebensmitteln oder Futtermitteln lagern!“,
- ³⁾ = gilt nur für Stäube-, Streu- oder Spritzmittel, die einen vom Genuß abschreckenden Geruch oder Geschmack haben.
- Sind bei einer Position mehrere Hinweiszeichen aufgeführt, so müssen die zu den Hinweiszeichen genannten Voraussetzungen zugleich erfüllt sein.
- E. Bei Zubereitungen in Sprühdosen ist die Zeitdauer in bezug auf den Mindestrauminhalt anzugeben.
- F. Zubereitungen, die unter die Ausnahmen eingestuft sind, dürfen auf den Umhüllungen keine Hinweise auf Unschädlichkeit für Mensch und Haustier, abgesehen von Angaben über Bienengefährlichkeit, enthalten.
- G. „EG-Nr.“ ist die vom Rat der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagene Numerierung des betreffenden Giftes (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 34 vom 7. April 1972 S. 1).

Bezeichnung	Gifte				giftige Pflanzenschutzmittel		
	inkl. Zubereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen
Acetoncyanhydrin	+	608—4	1				
Acetonitril	+	608—1	1				
Acrylnitril	+	608—3	1				
Äthylenoxid (Oxiran)	+	603—10	1		603—10	1	
Allylalkohol	+	603—5	2		603—5	2	
Amylenhydrat			2				
Amylnitrit			2				
Antimon-III-chlorid	+	51—1	3				
antu, 1-Naphthylthioharnstoff	+	6—8	2 3	bis zu 30 % ¹⁾	6—8	2 3	bis zu 30 % ¹⁾
Arsen und seine Verbindungen	+	33—1	1				
Bariumsalze, lösliche	+	56—2	3	ausgenommen: in pyrotechnischen Erzeugnissen	56—2	3	
Benzaldehydcyanhydrin	+		1				
bioallethrin, 3-Allyl-2-methyl-4-oxo- cyclopent-2-enyl-trans-chrysanthemat	+		3	ausgenommen: bis zu 30 %			
bioresmethrin, 5-Benzyl-3-furyl- methyl-chrysanthemat	+		3				
BIPYRIDINIUM-VERBINDUNGEN, soweit nicht aufgeführt:	+		1			1	
deiquat, 1,1'-Äthylen-2,2'-bipyridinium und seine Salze	+	613—9	2		613—9	2 3	bis zu 5 % ²⁾
morfamquat, 1,1'-bis-(3,5-Dimethyl- morpholino-carbonyl-methyl)-4,4'- bipyridinium und seine Salze	+		3			3	
paraquat, 1,1'-Dimethyl-4,4'- bipyridinium und seine Salze	+	613—10	1 2 3	bis zu 20 % ¹⁾ bis zu 5 % ¹⁾	613—10	1 2 3	bis zu 20 % ²⁾ bis zu 5 % ²⁾
Bleisalze, lösliche		82—1	3				
Brom		35—1	2				

Bezeichnung	Gifte				giftige Pflanzenschutzmittel		
	inkl. Zubereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen
Brom-äthan (Äthylbromid)	+		2				
Brom-methan (Methylbromid)	+	602-2	1		602-2	1	
Bromoform (Tribrom-methan)			2				
bromoxynil, 3,5-Dibrom-4-hydroxybenzotriazol, seine Salze und seine Verbindungen	+		3	ausgenommen: bis zu 10 %		3	ausgenommen: bis zu 10 %
Cadmium, seine Salze und seine Verbindungen			3	ausgenommen: Cadmiumselenid und Cadmiumsulfid			
CARBAMINSÄUREESTER UND CARBAMATE, soweit nicht aufgeführt	+		1			1	
Aethyl-carbamat (Urethan)			2				
aldicarb, 2-Methyl-2-(methylthio)propionaldehyd-O-(methylcarbamoyl)-oxim	+		1				
barban, (4-Chlor-but-2-in-yl)-N-(3-chlorphenyl)-carbamat	+	6-20	1	bis zu 10 %	6-20	1	bis zu 10 %
			2	bis zu 5 % (†)		2	bis zu 5 % (†)
			3			3	
carbaryl, N-Methyl-1-naphthyl-carbamat	+	6-11	2	bis zu 80 % (†) ausgenommen: 1. bis zu 5 % (†) 2. bis zu 1,5 % in Sprühdosen (†)	6-11	2	bis zu 80 % ausgenommen: bis zu 10 % (†)
			3			3	
decabofuran, N-[2-Methyl-2,3-dihydrobenzofuranyl-(7-yl)]-N-methyl-carbamat	+		1	bis zu 10 % (†)			
			2	bis zu 5 % (†)			
			3	ausgenommen: bis zu 2 % (†)			
diallat, S-(2,3-Dichlor-allyl)-N,N-diisopropyl-monothio-carbamat	+	6-19	1	bis zu 10 %	6-19	1	bis zu 10 %
			2	bis zu 5 % (†)		2	bis zu 5 % (†)
			3			3	
dimetan, (5,5-Dimethyl-3-oxo-cyclohex-1-en-yl)-N,N-dimethyl-carbamat	+	6-10	2	bis zu 5 % (†)	6-10	2	bis zu 5 % (†)
			3			3	ausgenommen: bis zu 0,1 % in Sprühdosen (†)

Bezeichnung	Gifte				giftige Pflanzenschutzmittel	
	inkl. Zubereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe
(2-Dimethyl-carbamoyl-3-methyl-pyrazol-5-yl)-N,N-dimethyl-carbammat	+		1 3	bis zu 5 ‰ ausgenommen: 1. bis zu 5 ‰ 2. bis zu 0,5 ‰ in Sprühdosen ¹⁾ , die den deutlich lesbaren Hinweis tragen „Haustiere dürfen den Sprühbelag nicht erreichen und abblecken können“.		
(4-Dimethylamino-3-methyl-phenyl)-N-methyl-carbammat	+		1 2 3	bis zu 10 ‰ bis zu 5 ‰ ¹⁾		1 2 3 bis zu 10 ‰ bis zu 5 ‰ ¹⁾
dioxacarb, 2-(1,3-Dioxalan-2-yl)-phenyl-N-methylcarbammat	+		2 3	bis zu 50 ‰ ¹⁾ ausgenommen: 1. bis zu 2 ‰ ¹⁾ 2. bis zu 0,5 ‰ in Sprühdosen ¹⁾		2 3 ausgenommen: bis zu 0,5 ‰ in Sprühdosen ¹⁾
isolan, (1-Isopropyl-3-methyl-1H-pyrazol-5-yl)-N,N-dimethyl-carbammat	+	6—9	1 2 3	bis zu 10 ‰ bis zu 5 ‰ ¹⁾	6—9	1 2 3 bis zu 10 ‰ bis zu 5 ‰ ¹⁾
mercaptodimethur, (3,5-Dimethyl-4-methylthiophenyl)-N-methylcarbammat	+	6—23	2 3	bis zu 50 ‰ ¹⁾ ausgenommen: 1. bis zu 2 ‰ ¹⁾ 2. bis zu 0,5 ‰ in Sprühdosen ¹⁾	6—23	3 ausgenommen: bis zu 0,5 ‰ in Sprühdosen ¹⁾
pirimicarb, (5,6-Dimethyl-2-dimethylamino-pyrimidin-4-yl)-N,N-dimethyl-carbammat	+		2 3	bis zu 30 ‰ ¹⁾ ausgenommen: bis zu 0,5 ‰ ¹⁾		2 3 bis zu 30 ‰ ausgenommen: bis zu 0,5 ‰ ¹⁾
propoxur, (2-Isopropoxy-phenyl)-N-methyl-carbammat	+		2 3	bis zu 50 ‰ ¹⁾ ausgenommen: 1. bis zu 2 ‰ ¹⁾ 2. bis zu 0,5 ‰ in Sprühdosen ¹⁾		2 3 bis zu 50 ‰ ¹⁾ ausgenommen: bis zu 0,5 ‰ in Sprühdosen ¹⁾
Chloralose (D-Glukochloralose)	+		2 3	bis zu 50 ‰ ¹⁾		2 3 bis zu 50 ‰ ¹⁾
CHLORESSIG-SÄUREN, soweit nicht aufgeführt	+		2			2
Monochloressigsäure und ihre Salze	+	607—3	2			2
Trichloressigsäure und ihre Salze	+	607—4	2			2
Chloroform (Trichlor-methan)	+	602—3	2		607—3	2 3 bis zu 50 ‰
chlorphacinon, 2-[2-(4-Chlor-phenyl-2-phenyl)-acetyl]-indan-1,3-dion	+	606—3	1 3	bis zu 1 ‰ ¹⁾	606—3	1 3 bis zu 1 ‰ ¹⁾ ausgenommen: bis zu 0,01 ‰ ¹⁾

Bezeichnung	Gifte				giftige Pflanzenschutzmittel		
	inkl. Zubereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen
chlorphenamidin, <i>N,N</i> -Dimethyl- <i>N'</i> -(2-methyl-4-chlorphenyl)-formamidin	+		2 3	bis zu 30% ^{1) 2)}			
Chlorsäure und ihre Salze, lösliche	+	17-4-6	2	Die Abgabebehältnisse müssen den deutlich lesbaren Hinweis tragen: „Nur in Wasser lösen oder unvermischt ausstreuen. Nicht mit anderen Stoffen mischen! Für Kinder unzugänglich aufbewahren.“ Die Abgabe darf nur in festen und dichten Packungen erfolgen. ausgenommen: in pyrotechnischen Erzeugnissen	17-4-6	3	Die Abgabebehältnisse müssen den deutlich lesbaren Hinweis tragen: „Nur in Wasser lösen oder unvermischt ausstreuen! Nicht mit anderen Stoffen mischen! Für Kinder unzugänglich aufbewahren.“ ausgenommen: Unkrautbekämpfungsmittel als Gieß- oder Streumittel mit mindestens 25% Kochsalz in festen und dichten Packungen.
Chromsaure Salze, lösliche		24-2-4	3				
Chromtrioxid (Chromsäureanhydrid), auch verflüssigtes		24-1	2	ausgenommen: Chromoxid			
crimidin, 2-Chlor-4-dimethylamino-6-methyl-pyrimidin	+	613-8	1				
CUMARINDERIVATE, als Schädlingsbekämpfungsmittel, soweit nicht aufgeführt	+		2			2	
cumachlor, 3-[1-(4-Chlor-phenyl)-3-oxo-butyl]-4-hydroxy-cumarin	+	607-34	2 3	^{1) 2)} ausgenommen: bis zu 1% ^{1) 2)}	607-42	2 3	ausgenommen: bis zu 1% ^{1) 2)}
cumatetrayl, 4-Hydroxy-3-(1,2,3,4-tetrahydro-1-naphthyl)-cumarin	+	607-36			607-36		
dicumarol, 3,3'-Methylen-bis-(4-hydroxy-cumarin)	+	607-37			607-37		
warfarin, 4-Hydroxy-3-(3-oxo-1-phenyl-butyl)-cumarin	+	607-33			607-33		
1,2-Dibrom-äthan (Äthylendibromid)		602-6	2				
1,1-Dichlor-äthan (Äthylidenchlorid)			2				
1,2-Dichlor-äthan (Äthylendichlorid)		602-7	2				
endothal, 3,6-Epoxy-cyclohexan-1,2-dicarbonsäure, ihre Salze und ihre Verbindungen	+	607-32	1 3	bis zu 10% ¹⁾	607-32	1 3	bis zu 10% ¹⁾

Bezeichnung	Gifte				giftige Pflanzenschutzmittel			
	inkl. Zubereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	
FARBEN, GIFTIGE, soweit aufgeführt				ausgenommen: gebrauchsfertige Farben in für Verbraucher bestimmten Fertigpackungen, die die Angabe des giftigen Bestandteils und den deutlich lesbaren Hinweis tragen: „Vorsicht!“.				
Antimonhaltige Farben			3					
Arsenhaltige Farben			1					
Bariumhaltige Farben			}	ausgenommen: Bariumsulfat				
Bleihaltige Farben								
Cadmiumhaltige Farben					ausgenommen: 1. Cadmiumselenid 2. Cadmiumsulfid			
Chromhaltige Farben								
Gummiguttihaltige Farben			}					
Pikrinsäurehaltige Farben								
Quecksilberhaltige Farben								
Uranhaltige Farben								
Zinkhaltige Farben				1	ausgenommen: 1. Zink und seine Legierungen als Metallfarbe 2. Zinkoxid 3. Zinksulfid			
Zinnhaltige Farben			3	ausgenommen: 1. Zinn und seine Legierungen als Metallfarbe 2. Zinn-IV-oxid 3. Zinn-IV-sulfid				
fenaminsulf, p-Dimethylamino-phenyl-diazosulfonsäure und ihre Salze	+		1 2 3			1 2 3		
FLUORVERBINDUNGEN, soweit nicht aufgeführt	+		2	bis zu 10 % als Spritzmittel bis zu 10 % als Streu- oder Stäubemittel 1)			bis zu 10 % als Spritzmittel bis zu 10 % als Streu- oder Stäubemittel 1)	
Fluoressigsäure, ihre Salze und Verbindungen	+	9-9	1		9-9	2		
Fluorverbindungen, organische	+	9-1	1					
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure)	+	9-3	1					

Bezeichnung	Gifte				giftige Pflanzenschutzmittel		
	inkl. Zubereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen
Fluorwasserstoffsäure Salze, lösliche	+	9—4	2 3	bis zu 1% in Form von Stiften mit einem Höchstgewicht von 8 g und einem Höchstgehalt von 50% saurem flußsaurem Salz (Hydrogenfluorid), wenn diese in geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Vorsicht“ abgegeben werden, und die Behältnisse außerdem folgenden Anforderungen entsprechen: 1. die Stifte an ihrem unteren Ende mit dem Behältnis fest verbunden sind und 2. die Behältnisse eine Gebrauchsanweisung mit dem deutlich lesbaren Hinweis „Vorsicht! Stift nicht anlecken!“ versehen sind. ausgenommen: Zubereitungen zur Reinigung und Pflege der Mundhöhle			
Hexafluorkieselsäure (Kieselfluorwasserstoffsäure) und ihre Salze	+	9—7	1 2	bis zu 25%			
Giftgetreide			2	das nicht mehr als bis zu 0,5% salpetersaures Strychnin oder als Krampfgift wirkende Pyrimidinderivate enthält	2		das nicht mehr als bis zu 0,5% salpetersaures Strychnin oder als Krampfgift wirkende Pyrimidinderivate enthält
Hydroxylamin und seine Verbindungen	+		2				
Jod, auch gelöst, und seine anorganischen Verbindungen		53—1	3	ausgenommen: Silberjodid			
Jodoform (Trijod-methan)			3				
Kaliumhydroxid	+	19—2	3	ausgenommen: 1. bis zu 5% 2. Zubereitungen, die als Reinigungsmittel in zur Abgabe an Verbraucher bestimmte Packungen mit dem deutlich lesbaren Hinweis „Stark ätzend! Augen schützen! Nicht auf Hand und Kleidung bringen! Für Kinder unzugänglich aufbewahren!“ in den Verkehr gebracht werden.			
Kaliumantimonyltartrat (Brechweinstein)	+		2				
Kanthalidin und seine Verbindungen	+		1				

Bezeichnung	Gifte				giftige Pflanzenschutzmittel		
	Inkl. Zu- bereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen
KOHLENWASSERSTOFFE, CHLORIERTE, als Schädlingsbekämpfungsmittel, soweit nicht aufgeführt	+	602—29	2	ausgenommen: 1. bis zu 1 % ¹⁾ 2. bis zu 10 % ²⁾ 3. Paradichlorbenzol	602—29	2	bis zu 35 % ¹⁾ ausgenommen: 1. bis zu 1 % ¹⁾ 2. bis zu 10 % ²⁾ 3. Paradichlorbenzol 4. bis zu 3 % ³⁾ bei Streu- und Stäubemitteln, die den deutlich lesbaren Hinweis tragen: „Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“
			3			3	
aldrin, 1,2,3,4,10,10-Hexachlor-1,4,4a, 5,8,8a-hexahydro-1,4-endo-5,8-exo- dimethano-naphthalin und Isomere (z. B. HHDN)	+	602—24	2	bis zu 35 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 3 % ³⁾ in Packungen, die den deutlich lesbaren Hinweis tragen: „Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“	602—24	2	bis zu 35 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 3 % ³⁾ in Packungen, die den deutlich lesbaren Hinweis tragen: „Nicht mit unge- schützter Hand streuen!“
			3			3	
Camphene, chlorierte	+	620—6	3	ausgenommen: bis zu 80 % ³⁾	620—6	3	ausgenommen: bis zu 80 % ³⁾
chlorbensid, (4-Chlor-benzyl)-(4- chlor-phenyl)-sulfid	+	620—6	3	ausgenommen: bis zu 80 % ³⁾	620—6	3	ausgenommen: bis zu 80 % ³⁾
chlorbenzilat, 4,4'-Dichlorbenzilsäure- äthylester	+	602—28	2	ausgenommen: 1. bis zu 1 % ¹⁾ 2. bis zu 10 % ²⁾	602—28	2	bis zu 35 % ¹⁾ ausgenommen: 1. bis zu 1 % ¹⁾ 2. bis zu 10 % ²⁾ 3. bis zu 3 % ³⁾ in Packungen, die den deut- lich lesbaren Hinweis tragen: „Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“
chloridan, 1,2,4,5,6,7,8,8-Oktachlor-3a, 4,7,7a-tetrahydro-4,7-endo-methano- indan	+	620—4	3			ausgenommen: bis zu 80 % ³⁾	
chlorfenson, (4-Chlor-phenyl)-4- chlor-benzol-sulfonat	+	620—4	3	ausgenommen: bis zu 80 % ³⁾	620—4	3	ausgenommen: bis zu 80 % ³⁾
chlorfensulfid, 4'-Chlor-phenyl-2,4,5- trichlorphenyl-azo-sulfid	+	620—4	3	ausgenommen: bis zu 80 % ³⁾	620—4	3	ausgenommen: bis zu 80 % ³⁾

Bezeichnung	Gifte				giftige Pflanzenschutzmittel	
	inkl. Zubereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe
kelevan, 5-(5-Hydroxy-1,2,3,4,6,7,8,9,10,10-decachlor-pentacyclo-[5,3,0,0,2,0 ^{8,9} ,0 ^{1,8}]-decyl)-laevulinat und seine Verbindungen	+		2	ausgenommen: bis zu 1 % ¹⁾	3	ausgenommen: bis zu 1 % ¹⁾
lindan, gamma-1,2,3,4,5,6-Hexachlor-cyclo-hexan und alle Isomere (z. B. HCH)	+	602—23	2 3	ausgenommen: 1. bis zu 1 % ¹⁾ 2. bis zu 10 % ²⁾	602—23	ausgenommen: 1. bis zu 1 % ¹⁾ 2. bis zu 10 % ²⁾
tetradifon, 2,4,4',5-Tetrachlor-diphenyl-sulfon	+	620—5	2 3	ausgenommen: bis zu 80 % ¹⁾	620—5	ausgenommen: bis zu 80 % ¹⁾
tetrasul, 2,4,4',5-Tetrachlor-diphenyl-sulfid	+	604—3	2 3	ausgenommen: Lösungen bis zu 1 % ¹⁾	2	
Kresole	+		3			
Kresolschwefelsäuren	+		3			
Kresolsulfosäuren	+		3			
Metaldehyd	+	605—5	2	ausgenommen: 1. Brennstofftabletten in abgabefertigen Packungen, die einen abschreckenden Geschmack aufweisen und mit der deutlich lesbaren Kennzeichnung: „Metaldehyd! Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren!“ in den Verkehr gebracht werden. 2. bis zu 10 % ¹⁾	605—5	ausgenommen: bis zu 10 % ¹⁾
Methanol (Methylalkohol)	+	603—1	3	ausgenommen: in abgabefertigen Packungen, die die deutlich lesbare Aufschrift tragen: „Methanol! Trinken der Flüssigkeit, Benetzen der Haut oder Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich! Für Kinder unzugänglich aufbewahren!“, und an keiner Stelle die Worte „Alkohol“, „Spiritus“, „Sprit“, „Brand“, „Geist“ oder andere im Verkehr mit Äthylalkohol gebräuchlichen Worte und Wortverbindungen aufweisen.		

Bezeichnung	Gifte			giftige Pflanzenschutzmittel			
	Inkl. Zu- bereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen
DDT, 1,1,1-Trichlor-2,2-bis-(4-chlor-phenyl)-äthan	+	602—26	2 3	ausgenommen: 1. bis zu 1% 2. bis zu 10% ¹⁾	602—26	3	ausgenommen: 1. bis zu 1% 2. bis zu 10% ¹⁾
DFDT, 1,1,1-Trichlor-2,2-bis-(4-fluor-phenyl)-äthan	+						
dieldrin, 1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-ero-dimethano-naphthalin und Isomere (z. B. HEOD)	+	602—30	2 3	bis zu 35% ¹⁾ ausgenommen: bis zu 3% in Packungen, die den deutlich lesbaren Hinweis tragen: „Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“	602—30	2 3	bis zu 35% ¹⁾ ausgenommen: bis zu 3% in Packungen, die den deutlich lesbaren Hinweis tragen: „Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“
endosulfan, 6,7,8,9,10,10-Hexachlor-1,5,5a,6,9,9a-hexahydro-6,9-methano-2,3,4-benzo[e]-dioxathiepin-3-oxid	+	602—33	3		602—33	3	
endrin, 1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-endo-dimethano-naphthalin	+	602—32	1				
fluorbensid, (4-Chlor-benzyl)-(4-fluor-phenyl)-sulfid	+	620—7	3	ausgenommen: bis zu 80% ¹⁾	620—7	3	ausgenommen: bis zu 80% ¹⁾
heptachlor, 1,4,5,6,7,8,8-Heptachlor-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7-endo-methano-inden	+	602—27	2 3	bis zu 35% ¹⁾ ausgenommen: bis zu 3% ¹⁾ in Packungen, die zusätzlich den deutlich lesbaren Hinweis tragen: „Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“	602—27	2 3	bis zu 35% ¹⁾ ausgenommen: bis zu 3% in Packungen, die den deutlich lesbaren Hinweis tragen: „Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“
neptachlorepoxyd, 1,4,5,6,7,8,8-Heptachlor-2,3-epoxy-3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7-endo-methanoinden	+	602—27	1		602—27	1	
isobenzan, 1,3,4,5,6,7,8,9-Octachlor-1,3,3a,4,7,7a-hexahydro-1,4-endo-methano-isobenzofuran	+	602—34	1				
isodrin, 1,2,3,4,10,10-Hexachlor-1,4,4a,5,8,8a-hexahydro-1,4-endo-5,8-endo-dimethano-naphthalin	+	602—31	2 3	bis zu 35% ¹⁾ ausgenommen: bis zu 3% ¹⁾ in Packungen, die den deutlich lesbaren Hinweis tragen: „Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“	602—31	2 3	bis zu 35% ¹⁾ ausgenommen: bis zu 3% in Packungen, die den deutlich lesbaren Hinweis tragen: „Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“

Bezeichnung	Gifte				giftige Pflanzenschutzmittel		
	inkl. Zubereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen
Natriumhydroxid	+	11—2	3	ausgenommen: 1. bis zu 5 % 2. Zubereitungen, die als Reinigungsmittel in abgabefertigen Packungen mit dem deutlich lesbaren Hinweis „Stark ätzend! Augen schützen! Nicht auf Haut und Kleidung bringen! Für Kinder unzugänglich aufbewahren!“ in den Verkehr gebracht werden.			
Nitroglyzerinlösungen	+	603—19	1				
NITROVERBINDUNGEN, ORGANISCHE, als Schädlingsbekämpfungsmittel, soweit nicht aufgeführt	+		2			2	
binapacryl, [6-(1-Methyl-propyl)-2,4-dinitro-phenyl]-3,3-dimethyl-acrylat	+	609—21	2	bis zu 30 % ¹⁾	609—21	2	bis zu 30 %
dinobuton, [2-(1-Methyl-propyl)-4,6-dinitro-dimethyl-isopropyl]-carbonat			3			3	
DNOC, 2-Methyl-4,6-dinitro-phenol	+	609—11	2		609—11	2	
dinocap, [6-(1-Methyl-heptyl)-2,4-dinitro-phenyl]-crotonat	+	609—20	2	bis zu 30 % ¹⁾	609—20	2	bis zu 30 % ausgenommen: bis zu 0,5 % ²⁾
			3			3	
dinoseb, 2-(1-Methyl-propyl)-4,6-dinitro-phenol und seine Verbindungen	+	609—23	2		609—23	2	bis zu 30 %
			3			3	
2,6-Ditert-butyl-4-nitrophenol	+		2				
Nitrobenzol	+	609—1	2				
Trichlor-nitro-methan (Chlorpikrin)	+	610—1	1		610—1	1	
norbomid, 5-(α -Hydroxy-2-pyridyl-2-benzyl)-7-(α -pyridyl-2-benzyliden)-norbom-5-en-2,3-dicarboximid	+		3	ausgenommen: bis zu 1 % ²⁾		3	ausgenommen: bis zu 1 % ^{1) 2)} in Packungen, die den deutlich lesbaren Hinweis tragen: „Für Kinder unzugänglich aufbewahren!“
Oxalsäure	+	607—6	2	ausgenommen: Zubereitungen bis zu 2 %, die als Reinigungsmittel in abgabefertigen Packungen mit der deutlich lesbaren Kennzeichnung: „Für Kinder unzugänglich aufbewahren!“ in den Verkehr gebracht werden.			

Bezeichnung	Gifte				giftige Pflanzenschutzmittel		
	inkl. Zubereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen
Oxalsaure Salze, lösliche	+	607—6	3	ausgenommen: Zubereitungen, die in abgabefertigen Pakkungen mit der deutlich lesbaren Kennzeichnung: „Für Kinder unzugänglich aufbewahren!“ in den Verkehr gebracht werden.			
Paraldehyd		605—4	2				
PFLANZEN, AUCH PFLANZENTEILE, getrocknet:							
Adonisröschen (<i>Adonis vernalis</i>)	+		2				
Bilsenkraut (<i>Hyoscyamus niger</i>)	+		2				
Brechnuß (<i>Strychnos nux vomica</i>)	+		2				
Brechwurzel (<i>Uragoga Ipecacuahna</i>)	+		3				
Eisenhut (<i>Aconitum Napellus</i>)	+		2				
Fingerhutblätter (<i>Folia Digitalis</i>)	+		2				
Jasminwurzel, gelbe (<i>Rhizoma Gelsemii</i>)	+		2				
Kalabarsamen (<i>Physostigma venenosum</i>)	+		2				
Meerzwiebel (<i>Urginea maritima</i>)	+		3				
Mutterkorn (<i>Claviceps purpurea</i>)	+		2				
Nieswurz (<i>Veratrum</i> -Arten)	+		2				
Schierling (<i>Conium maculatum</i>)	+		2				
Stechapfel (<i>Datura stramonium</i>)	+		2				
Tollkirsche (<i>Atropa Belladonna</i>)	+		2				
PFLANZENINHALTSSTOFFE, auch synthetische							
Agarizin	+		2				
Akonitin, seine Salze und seine Verbindungen	+		1				

Bezeichnung	Gifte				giftige Pflanzenschutzmittel		
	inkl. Zubereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen
Atropin, seine Salze und seine Verbindungen	+		1				
Bittermandelöl, blausäurehaltiges	+		2				
Brucin, seine Salze und seine Verbindungen	+	613—7	1				
Colchicin, seine Salze und seine Verbindungen	+	613—6	1				
Coniin, seine Salze und seine Verbindungen	+		2				
Crotonöl	+		2				
Curare	+		2				
Digitalisglukoside	+		1				
Emetin, seine Salze und seine Verbindungen	+		1				
Gelsemium, seine Salze und seine Verbindungen	+		1				
Homatropin, seine Salze und seine Verbindungen	+		1				
Hyoscyamin, seine Salze und seine Verbindungen	+		1				
Meerzwiebelglukoside	+		2				
Mutterkornalkaloide	+		1				
Nicotin, seine Salze und seine Verbindungen, auch Tabakextrakt	+	613—4	1				
Physostigmin, seine Salze und seine Verbindungen	+		1				
Pilokarpin, seine Salze und seine Verbindungen	+		2				

Bezeichnung	Gifte				giftige Pflanzenschutzmittel		
	inkl. Zubereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen
Pyrethroide Wirkstoffe	+		3	ausgenommen: bis zu 5%. Hinweise auf Unbedenklichkeit für Mensch und Haustier dürfen in Ausnahme von Vorbemerkung F angebracht werden, wenn in der Gebrauchsanweisung angegeben ist, daß der Sprühnebel nicht auf unverpackte Lebensmittel gelangen darf.		3	ausgenommen: bis zu 5%. Hinweise auf Unschädlichkeit für Mensch und Haustier dürfen in Ausnahme von Vorbemerkung F angebracht werden, wenn in der Gebrauchsanweisung ausdrücklich angegeben ist, daß der Sprühnebel nicht auf unverpackte Lebensmittel gelangen darf.
Skopolamin, seine Salze und seine Verbindungen	+		1				
Strychnin, seine Salze und seine Verbindungen	+	613—5	1				
Paraphenylendiamin und seine Verbindungen	+	612—23	3				
Phenacetin			3				
PHENOLE UND IHRE VERBINDUNGEN, soweit nicht aufgeführt	+		2				
2-Naphthol (Beta-Naphthol)	+	604—4	2				
Penta-chlorphenol und seine Salze	+	604—2	2 3	bis zu 10% ¹⁾			
Phenol und seine Salze	+	604—1	3	ausgenommen: bis zu 3%			
Phosphor, weißer, gelber, Tetraphosphor, auch roter, sofern er gelben enthält	+	15—1	1				
PHOSPHORSÄUREVERBINDUNGEN, ORGANISCHE, als Schädlingsbekämpfungsmittel, soweit nicht aufgeführt	+		1 2 3	bis zu 10% bis zu 5% und entweder ²⁾ oder ³⁾		1 2 3	bis zu 10% bis zu 5%
azinphos-äthyl, 0,0-Diäthyl-S-[(4-oxo-3H-1,2,3-benzotriazin-3-yl)-methyl]-dithiophosphat	+	15—60	1				
azinphos-methyl, 0,0-Dimethyl-S-[(4-oxo-3H-1,2,3-benzotriazin-3-yl)-methyl]-dithiophosphat	+	15—42	1 2 3	bis zu 10% bis zu 5% und entweder ²⁾ oder ³⁾	15—42	1 2 3	bis zu 10% bis zu 5%

Bezeichnung	Gifte				giftige Pflanzenschutzmittel		
	inkl. Zubereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen
bromophos, 0-(4-Brom-2,5-dichlorphenyl)-0,0-dimethyl-monothiophosphat	+	15-65	2 3	¹⁾ ausgenommen: 1. bis zu 50 % ¹⁾ 2. bis zu 3 % in Sprühdosen ²⁾	15-65	3	ausgenommen: bis zu 50 % ²⁾
bromophos-äthyl, 0-(4-Brom-2,5-dichlorphenyl)-0,0-diäthyl-monothiophosphat	+		2 3	bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen ²⁾		2 3	bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen ²⁾
carbophenothion, 0,0-Diäthyl-S-[(4-chlorphenyl-thio)-methyl]-dithiophosphat	+	15-47	1 2 3	bis zu 30 % ¹⁾ bis zu 10 % ¹⁾	15-47	1 2 3	bis zu 30 % ¹⁾ bis zu 10 % ¹⁾
chlorfenvinphos, 0,0-Diäthyl-[2-chlor-1-(2,4-dichlor-phenyl)]-vinylphosphat	+		1			1	
chlorthion, 0-(3-Chlor-4-nitrophenyl)-0,0-dimethyl-monothiophosphat	+	15-45	2 3	bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen ²⁾	15-45	2 3	ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen ²⁾
cumaphos, 0,0-Diäthyl-0-(3-chlor-4-methyl-cumarin-7-yl)-monothiophosphat	+	15-41	2 3	bis zu 50 % ¹⁾			
cyanthoat, S-[N-(1-Cyan-1-methyl)-äthyl]-carbonyl-methyl-0,0-diäthyl-monothiophosphat	+		1	¹⁾ ²⁾			
demeton-0, 0,0-Diäthyl-0-(2-äthylthio-äthyl)-monothiophosphat	+	15-30	1		15-30	1	
demeton-S, 0,0-Diäthyl-S-(2-äthylthio-äthyl)-monothiophosphat	+	15-31			15-31		
demeton-0-methyl, 0,0-Dimethyl-0-(2-äthylthioäthyl)-monothiophosphat	+	15-32	1 2 3	bis zu 10 % ¹⁾ bis zu 50 % ¹⁾	15-32	1 3	bis zu 50 % ¹⁾
demeton-0-methyl-sulfon, 0,0-Dimethyl-S-(2-äthyl-sulfoxy-äthyl)-monothiophosphat							
demeton-S-methyl, 0,0-Dimethyl-S-(2-äthylthioäthyl)-monothiophosphat	+	15-33			15-33		

Bezeichnung	Gifte				giftige Pflanzenschutzmittel	
	inkl. Zubereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe
dialifor, S-(2-Chlor-1-phthalimido- äthyl)-0,0-diäthyl-dithiophosphat	+		1 2 3	bis zu 10 % bis zu 5 % und entweder 2) oder 3)		1 2 3
diazinon, 0,0-Diäthyl-0-(2-isopropyl- 4-methyl-pyrimidin-6-yl)-mono- thiophosphat	+	15—43	2 3	bis zu 50 % 1) ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen 2)	15—43	2 3
0-(2,2-Dichlor-vinyl)-0-methyl-0-(3- oxo-3-thiapentyl)-phosphat	+	15—23	1 2 3	bis zu 10 % bis zu 50 % 1) ausgenommen: 1. bis zu 5 % 2) 2. bis zu 25 g pro Anwendungseinheit, wenn die Packungen folgende Auf- schrift tragen: "Nicht in Kranken-, Schlaf-, Säuglings- und Kleinkinder- zimmern oder in Campingwagen oder -zelten anbringen lassen! Nicht durch Kleinkinder anbringen lassen! Kindern nicht als Spielzeug überlassen! Nicht über in Betrieb befindlichen Heizquel- len anbringen! Nicht über Lebensmit- tel anbringen!" Zur Sicherung einer sachgemäßen Anwendung ist der dem Wirkstoffgehalt entsprechende Mindest- rauminhalt anzugeben. Das Trägerma- terial muß gewährleisten, daß nach In- gebrauchnahme der Zubereitung der Wirkstoff kontinuierlich abgegeben wird, wobei die zulässigen MAK-Werte des Stoffes und der Formulierungshilfs- stoffe nicht überschritten werden dür- fen. 3. Zubereitungen bis 0,5 % in Sprühdosen	15—23	1 3
dichlorvos, 0-(2,2-Dichlorvinyl)-0,0- dimethyl-phosphat	+	15—19	1 2 3	bis zu 10 % 1) bis zu 50 % 1) 2) ausgenommen: 1. bis zu 5 % 3) 2. bis zu 0,5 % in Sprühdosen 2)	15—19	1 3
dimefox, N,N,N',N'-Tetramethyl- diamidophosphorsäurefluorid	+	15—66	1		15—66	1

Bezeichnung	Gifte				giftige Pflanzenschutzmittel		
	Inkl. Zu- bereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen
dimethoat, 0,0-Dimethyl-S-(N-methyl-carbamoyl)-methyl-dithiophosphat	+	15—55	2		15—55	2	
bis(0,0-diäthyl-dithiophosphat)	+	15—50	3	bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen ²⁾	15—50	3	bis zu 50 % ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen ²⁾
disulfoton, 0,0-Diäthyl-S-(2-äthylthio-äthyl)-dithiophosphat	+	15—64	3		15—64	3	
endothion, S-[(5-Methoxy-4H-pyron-2-yl)-methyl]-0,0-dimethyl-monothio-phosphat	+	15—53	1		15—53	1	
			2	bis zu 10 %		2	bis zu 10 %
			3	bis zu 5 % und entweder ²⁾ oder ³⁾		3	bis zu 5 % ²⁾
EPN, 0-Äthyl-0-(4-nitro-phenyl)-phenyl-monothiofosphonat	+	15—38	2		15—38	2	
			3	bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 10 % ²⁾		3	bis zu 50 % ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen ²⁾
ethion, Methylen-S,S-bis-(0,0-diäthyl-dithiophosphat)	+	15—51	2		15—51	2	
fenchlorphos, 0-(2,4,5-Trichlorphenyl)-0,0-dimethyl-monothiofos-phat	+	15—56	2		15—56	2	
fenitrothion, 0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-nitrophenyl)-monothio-phosphat	+	15—58	3	bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen ²⁾	15—58	3	bis zu 50 % ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen ²⁾
fenthion, 0,0-Dimethyl-0-(3-methyl-4-methyl-thiophenyl)-monothio-phosphat	+	15—52	2		15—52	2	
fonofos, Äthyl-0-äthyl-S-phenyl-dithiophosphonat	+		1			1	
			2	bis zu 5 % ²⁾		2	
formothion, 0,0-Dimethyl-S-(3-methyl-2,4-dioxo-3-aza-butyl)-dithiophosphat	+	15—61	2		15—61	2	
			3	bis zu 50 % ¹⁾		3	bis zu 50 %

Bezeichnung	Gifte				giftige Pflanzenschutzmittel		
	inkl. Zubereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen
isochlorthion, 0-(4-Chlor-3-nitrophenyl)-0,0-dimethyl-monothio-phosphat	+	15—46	2 3	bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 0,5 % ²⁾ in Sprühdosen ³⁾	15—46	2 3	bis zu 50 % ausgenommen: Zubereitungen bis zu 0,5 % ²⁾ in Sprühdosen ³⁾
jodfenphos, 0,0-Dimethyl-0-(2,5-dichlor-4-jodphenyl)-monothiophosphat	+						
malathion, S-[1,2-bis-(Äthoxy-carbonyl)-äthyl]-0,0-dimethyl-dithiophosphat	+	15—44					
mecarbam, 0,0-Diäthyl-S-(3-methyl-2,4-dioxo-5-oxa-3-aza-heptyl)-dithiophosphat	+	15—48	2 3	bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 0,5 % ²⁾ in Sprühdosen ³⁾ , wenn die abgabefertige Packung den deutlich lesbaren Hinweis trägt: „Tiere, Pflanzen, Trinkwasser, Lebens- und Futtermittel nicht besprühen! Nicht einatmen! Besondere Vorsicht in Räumen!“	15—48	2 3	bis zu 50 % ausgenommen: bis zu 0,5 % ²⁾ in Sprühdosen ³⁾ , wenn die abgabefertige Packung den deutlich lesbaren Hinweis trägt: „Tiere, Pflanzen, Trinkwasser, Lebens- und Futtermittel nicht besprühen! Nicht einatmen! Besondere Vorsicht in Räumen!“
menazon, S-[(4,6-Diamino-1,3,5-triazin-2-yl)-methyl]-0,0-dimethyl-dithiophosphat	+	15—57	2 3		bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 0,5 % ²⁾ in Sprühdosen ³⁾	15—57	
methidathion, 0,0-Dimethyl-S-[(2-methoxy-1,3,4-thiadiazol-5-yl)-4-methyl]-dithiophosphat	+		1 2 3	bis zu 10 % bis zu 5 % ¹⁾ und entweder ²⁾ oder ³⁾			1 2 3
mevinphos, 0-(2-Methoxycarbonyl-1-methyl-vinyl)-0,0-dimethyl-phosphat	+	15—20	1			15—20	1
mipafox, N,N'-Diisopropyl-diamidophosphorsäure-fluorid	+	15—67	1 2 3	bis zu 10 % bis zu 5 % ¹⁾ und entweder ²⁾ oder ³⁾	15—67	1 2 3	bis zu 10 % bis zu 5 %
monocrotophos, 0,0-Dimethyl-0-[2-(methylcarbamoyl)-1-methyl]-vinyl-phosphat	+		1				

Bezeichnung	Gifte				giftige Pflanzenschutzmittel		
	inkl. Zubereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen
morphothion, 0,0-Dimethyl-S-[morpholino-carbonyl)-methyl]-monothiophosphat	+	15—62	1 2 3	bis zu 10 % bis zu 5 % ¹⁾ und entweder ²⁾ oder ³⁾	15—62	1 2 3	bis zu 10 % bis zu 5 %
naled, 0-(1,2-Dibrom-2,2-dichlor-äthyl)-0,0-dimethyl-phosphat	+	15—59	2 3	bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen ²⁾	15—59	2 3	bis zu 50 % ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen ²⁾
omethoat, 0,0-Dimethyl-S-[N-methyl-carbamoyl)-methyl]-monothiophosphat	+		1 2 3	bis zu 30 % bis zu 30 % ¹⁾		1 3	bis zu 30 %
parathion, 0,0-Diäthyl-0-(4-nitrophenyl)-monothiophosphat	+	15—37	1 2	bis zu 10 %	15—37	1 2	bis zu 10 %
parathion-methyl, 0,0-Dimethyl-0-(4-nitrophenyl)-monothiophosphat	+	15—36	3	bis zu 5 % ¹⁾ und entweder ²⁾ oder ³⁾	15—36	3	bis zu 50 %
phenexion, 0-[2-(4-Chlor-phenylthio)-äthyl]-0-(2,2-dichlor-vinyl)-0-methyl-phosphat	+	15—24	2 3	bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: 1. bis zu 3 % ²⁾ 2. Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen ³⁾	15—24	2 3	bis zu 50 % ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen ²⁾
phenkapton, 0,0-Diäthyl-S-[2,5-dichlor-phenyl-thio)-methyl]-dithiophosphat	+	15—39	1 2 3	bis zu 10 % bis zu 50 % ¹⁾	15—39	1 3	bis zu 50 %
phenthoat- 0,0-Dimethyl-S- α -äthoxy-carbonyl-benzyl-dithiophosphat	+		2 3	bis zu 50 % ¹⁾		2 3	bis zu 50 %
phorat, 0,0-Diäthyl-S-(äthylthio-methyl)-dithiophosphat	+	15—35	1 2 3	bis zu 10 % bis zu 50 % ¹⁾	15—35	1 3	bis zu 50 %

Bezeichnung	Gifte				giftige Pflanzenschutzmittel		
	inkl. Zubereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen
phosalon, 0,0-Diäthyl-S-[(6-chlor-2-oxobenzoxazolin-3-yl)-methyl]-dithiophosphat	+		2 3	bis zu 50% ¹⁾ ausgenommen: bis zu 0,5% in Sprühdosen ²⁾		2 3	bis zu 50% ausgenommen: bis zu 0,5% in Sprühdosen ²⁾
phosphamidon, 0-(2-Chlor-3-diäthyl-amino-1-methyl-3-oxo-prop-1-en-yl)-dimethyl-phosphat	+	15—22	1 2	bis zu 30% ¹⁾	15—22	2 3	bis zu 30%
phosfon, Tributyl-2,4-dichlor-benzyl-phosphoniumchlorid	+		2 3	bis zu 10% ausgenommen: bis zu 2% ²⁾			
phoxim, 0-(α -Cyan-benzylidin-amino)-0,0-diäthyl-monothio-phosphat	+		2 3	ausgenommen: bis zu 50% ¹⁾		3	ausgenommen: bis zu 50% ²⁾
prothoat, 0,0-Diäthyl-S-4-methyl-2-oxo-3-aza-pentyl)-dithiophosphat	+	15—34	1 2 3	bis zu 10%	15—34	1 2 3	bis zu 10%
pyrazoxon, 0,0-Diäthyl-0-(3-methyl-1H-pyrazol-5-yl)phosphat	+	15—25		bis zu 5% ¹⁾ und entweder ²⁾ oder ³⁾	15—25		bis zu 5%
schradan, Octamethyl-diphosphorsäure-tetramid	+	15—28	1		15—28	1	
sulfotep, 0,0,0,0,-Tetraäthyl-dithio-diphosphat	+	15—29	2 3	bis zu 10% bis zu 5% ¹⁾ und entweder ²⁾ oder ³⁾			
TEPP, 0,0,0,0,-Tetraäthyl-diphosphat	+	15—27	1		15—27	1	
tetrachlorvinphos, 2-Chlor-1-(2,4,5-trichlorphenyl)-vinyl-dimethyl-phosphat	+		3	ausgenommen: 1. bis zu 50% ²⁾ ³⁾ 2. bis zu 2% ²⁾ in Sprühdosen			

Bezeichnung	Gifte				giftige Pflanzenschutzmittel				
	inkl. Zubereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen		
thiometon, 0,0-Dimethyl-S-(2-äthylthio-äthyl)-dithiophosphat	+	15—54	1	bis zu 10 % bis zu 50 % ¹⁾	15—54	1	bis zu 50 %		
thiometon-sulfoxid, 0,0-Dimethyl-S-(2-äthyl-sulfinyl-äthyl)-dithiophosphat	+		2			3		2	3
triamphos, 5-Amino-3-phenyl-1-bis-(dimethylamino)-phosphoryl-1H-1,2,4-triazol	+		15—26			2		15—26	2
trichlorfon, 0,0-Dimethyl-(2,2,2-trichlor-1-hydroxy-äthyl)-phosphonat	+	15—21	2	bis zu 80 % ¹⁾ ausgenommen: 1. bis zu 5 % ^{2) 3)} 2. bis zu 0,5 % in Sprühdosen ³⁾	15—21	2	bis zu 80 % ausgenommen: bis zu 0,5 bis zu 0,5 % in Sprühdosen ³⁾		
trichlorfon-äthyl, 0,0-Diäthyl-(2,2,2-trichlor-1-hydroxy-äthyl)-phosphonat	+		3			3		3	
Trikresylphosphate	+	15—15	2	ausgenommen: bis zu 3 % verestertes Orthokresol	15—15	3			
vamidotion- 0,0-Dimethyl-S-5-[N-methyl-(2-methyl-3-thia-valeramid)]-monothiophosphat	+	15—63	1	bis zu 50 % ¹⁾ ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen ³⁾	15—63	3	bis zu 50 % ausgenommen: bis zu 0,5 % in Sprühdosen ³⁾		
Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen	+		2			2		2	bis zu 7 %
Pikrinsäure und ihre Verbindungen	+	609—14	3						
pindon, 2-Pivaloyl-indan-1,3-dion	+	606—5	2	1)	606—5	3	ausgenommen: bis zu 1 %		
			3						

Bezeichnung	Gifte				giftige Pflanzenschutzmittel		
	inkl. Zubereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen
promurit, (3,4-Dichlor-phenyl-azo)-thioharnstoff und seine Verbindungen	+	611—3	1	ausgenommen: bis zu 1 % ^{*)}	611—3	1	ausgenommen: bis zu 1 % ^{*)}
Quecksilberverbindungen	+	80—1,3,4	1	ausgenommen: Quecksilber-II-sulfid (Zinnober)	80—1,3,4	1	
Quecksilber-I-chlorid (Kalomel)	+	80—2	3				
Salpetersäure, auch rauchende, und Zubereitung mit Salzsäure		70—5, 6	3				
Salpetrigsaure Salze (Nitrite)	+		3	ausgenommen: 1. bis zu 0,2% Natriumnitrit als Korrosionsschutz im wässrigen Inhalt von Druckzerstäuber-dosen 2. bis zu 0,5% Natriumnitrit in Frostschutzmitteln, wenn auf der abgabefertigen Packung der deutlich lesbare Hinweis erfolgt: „Gebrauchsanweisung beachten! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden!“			
Salzsäure		17—3	3	ausgenommen: bis zu 15%			
Schwefelkohlenstoff(Kohlenstoffdisulfid)	+	6—3	2				
Schwefelsäure		16—3	3	ausgenommen: bis zu 15%			
Senföl, ätherisches			2				
Silbersalze			3	ausgenommen: Silberbromid, -chlorid, -jodid			
sulfocarb, 2-Methylsulfonyl-0-(N-methylcarbamoyl)-butanon-3-oxim	+		2			2	ausgenommen: bis zu 10 % ^{*)}
Tetrachlor-methan (Tetrachlorkohlenstoff)	+	602—4	2				
Thalliumverbindungen	+		2				

Bezeichnung	Gifte				giftige Pflanzenschutzmittel		
	inkl. Zubereitung	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen	EG-Nr.	Gruppe	Gehaltsbegrenzungen Ausnahmen und Bemerkungen
Trichloracetonitril	+	608—2	1				
Trichlor-äthan (1,1,2-Trichloräthan)		602—8—1	2				
Trichlor-äthen (1,1,2-Trichloräthen)		602—16	2				
Trichlor-butylaldehyd-hydrat			2				
Trimethyl-äthylen (1,1,2-Trimethyläthen)			2				
Uransalze, lösliche	+		1				
Zinksalze, lösliche	+		3				
Zinnsalze, lösliche	+		3				
ZINNVERBINDUNGEN, organische, soweit nicht aufgeführt	+		2				
ZINNVERBINDUNGEN, ORGANISCHE, als Schädlingsbekämpfungsmittel, soweit nicht aufgeführt						2	
fentin-acetat, Triphenyl-zinn-acetat			} 2 3		50—3	} 2 3	bis zu 25 % ausgenommen: bis zu 5 % ¹⁾
fentin-hydroxid, Triphenyl-zinn- hydroxid	+				50—2		
TBTO, bis-(Tri-n-butyl-zinn)-oxid							
Zyanwasserstoffsäure (Blausäure) und ihre Salze	+	6—6—7	1		6—6—7	1	

Verordnung über die staatlichen Veterinärämter

Vom 9. April 1974

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für das Gebiet jedes Landkreises besteht ein staatliches Veterinäramt mit dem Sitz am Sitz des Landratsamtes.

(2) Das staatliche Veterinäramt in Coburg ist auch für die kreisfreie Stadt Coburg zuständig.

§ 2

Die staatlichen Veterinärämter führen die Amtsbezeichnung „Staatliches Veterinäramt ... (Angabe des Dienstsitzes)“.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1974 in Kraft.

München, den 9. April 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Schießstättenordnung

Vom 16. April 1974

Auf Grund des § 44 Abs. 3 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (BGBl I S. 1797) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes vom 8. Dezember 1972 (GVBl S. 461), geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1973 (GVBl S. 262), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Schießstättenordnung vom 31. Januar 1974 (GVBl S. 71) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird vor dem Schlußpunkt folgender Satzteil eingefügt: „oder ein Schießsportverein durch eigene Schießleiter die Aufsicht übernimmt“.

2. Im § 2 Abs. 3 Satz 1 wird vor dem Schlußpunkt folgender Satzteil eingefügt: „; beauftragt jedoch ein Schießsportverein den Schießleiter, so obliegt diese Mitteilung dem Schießleiter selbst“.

3. Im § 4 Abs. 1 und 2 wird je die Zahl „12“ durch „10“ ersetzt.

4. Im § 4 Abs. 5 werden das Wort „hat“ durch „oder der Schießsportverein haben“, ferner das Wort „bereitzuhalten“ durch „aufzubewahren“ ersetzt.

5. Im § 6 Nr. 3 wird nach dem Wort „Erlaubnisinhaber“ eingefügt: „oder als von einem Schießsportverein beauftragter Schießleiter“.

6. § 6 Nr. 6 Buchst. c wird gestrichen.

7. In § 6 Nr. 9 wird „bereithält“ durch „aufbewahrt“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.

München, den 16. April 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Kiesl, Staatssekretär

Druckfehlerberichtigungen

In der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wegstreckenentschädigung für das Zurücklegen von Strecken zu Fuß oder mit einem Fahrrad und der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen vom 5. März 1974 (GVBl S. 90) muß es in § 1 statt „19. Juli 1970“ richtig heißen: „19. Juni 1970“.

In § 17 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung vom 5. März 1974 (GVBl S. 91) ist das Wort „Anordnung“ durch das Wort „Abordnung“ zu ersetzen.

Druckfehlerberichtigung

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 8. April 1974 (GVBl S. 154) wird wie folgt berichtigt: In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Minderungsgrund“ durch „Hinderungsgrund“ zu ersetzen.

13. Mai 1974,

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.
Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90,
darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-
Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs.
3 UStG 1967).